



# Carabinieri-Generalkommando

**Öffentlicher Wettbewerb nach Bewertungsunterlagen und Prüfungen zur Rekrutierung von 1.598 Carabinieri-Anwärtern/Anwärterinnen mit vierjähriger Verpflichtungszeit**

**DER GENERALKOMMANDANT**  
erlässt,

- GESTÜTZT auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst“, i. g. F.,
- GESTÜTZT auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen Sprache und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in gerichtlichen Verfahren“, i. g. F.,
- GESTÜTZT auf das Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 241, „Neue Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und zum Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen“, i. g. F.,
- GESTÜTZT auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1990, Nr. 309, „Einheitstext der Gesetze in Sachen Regelung betreffend Suchtmittel und bewusstseinsverändernde Substanzen, Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation bei entsprechender Abhängigkeit“, i. g. F.,
- GESTÜTZT auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Mai 1994, Nr. 487, „Verordnung über Bestimmungen für den Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst und die Abwicklungsmodalitäten der öffentlichen Wettbewerbe, Ausbildungs-Wettbewerbe und anderen Formen der Aufnahme in den öffentlichen Dienst“, i. g. F.,
- GESTÜTZT auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, „Einheitstext der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in Sachen Verwaltungsunterlagen“, i. g. F. ,
- GESTÜTZT auf das Gesetzesvertretende Dekret vom 30. März 2001, Nr. 165, „Allgemeine Bestimmungen zur Regelung der Arbeit im öffentlichen Dienst“, insbesondere auf den Artikel 16 betreffend die Amtsleiter von Generaldirektionen,
- GESTÜTZT auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. November 2002, Nr. 313, „Einheitstext der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in Sachen Strafregisteramt, Register der durch Straftaten bedingten Verwaltungsstrafen und der entsprechenden behängenden Verfahren“, i. g. F. ,
- GESTÜTZT auf das Gesetzesvertretende Dekret vom 30. Juni 2003 Nr. 196, „Datenschutzgesetz“, i. g. F.,
- GESTÜTZT auf das Ministerialdekret vom 28. Juli 2005 betreffend Verfügungen zu den Wettbewerben für den Zugang zum Stellenplan der Gefreiten und Carabinieri

	der Streitkraft der Carabinieri, welche den Freiwilligen Wehrdienstleistenden auf Zeit vorbehalten sind, i. g. F.,
GESTÜTZT	auf das Gesetzesvertretende Dekret vom 11. April 2006, Nr. 198, „Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern im Sinne des Artikels 6 des Gesetzes Nr. 246 vom 28. November 2005“, i. g. F.,
GESTÜTZT	auf Artikel 66 Absatz 10 des Gesetzesdekrets Nr. 112 vom 25. Juni 2008, mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, das - einzig und allein hinsichtlich der Ermächtigung zur Aufnahme - auf das Verfahren gemäß Artikel 35 Abs. 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 i. g. F. verweist, und zwar nach vorherigem Antrag der betroffenen Verwaltungen, versehen mit einer analytischen Aufstellung der im vorangegangenen Jahr erfolgten Dienstaustritte und der daraus folgenden Einsparungen und mit der Ermittlung der Anzahl der aufzunehmenden Personen und der damit zusammenhängenden finanziellen Belastungen, welche von den entsprechenden Kontrollorganen bestätigt werden,
GESTÜTZT	auf das Gesetzesvertretende Dekret vom 15. März 2010, Nr. 66, „Militärgesetz“, insbesondere auf die Artikel 703, 706, 707, 708 und 2199, Absatz 7-bis, sowie auf den Artikel 2186, der die Wirksamkeit der nicht reglementierenden Ministerialdekrete, der Richtlinien, der Anordnungen, der Rundschreiben, der allgemeinen Bestimmungen des Verteidigungsministeriums, des Generalstabs der Verteidigung und der Generalstäbe der Streitkräfte und des Generalkommandos der Carabinieri unberührt lässt,
GESTÜTZT	auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. März 2010, Nr. 90, „Einheitstext der gesetzlichen Regelungen in Sachen Militärgesetz, gemäß Art. 14 des Gesetzes Nr. 246 vom 28. November 2005“ i. g. F.,
GESTÜTZT	auf das Gesetz vom 12. Juli 2010, Nr. 109, „Bestimmungen zur Aufnahme von an Favismus leidenden Personen in die Streit- und Polizeikräfte,
GESTÜTZT	auf das Gesetzesvertretende Dekret vom 21. Jänner 2011, Nr. 11, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen zum Art. 33 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574, in Bezug auf den Stellenvorbehalt für Bewerber/Bewerberinnen im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises sowie auf das Entfallen der Wehrpflicht bei der Einstellung des Personals der Ordnungskräfte“,
GESTÜTZT	auf das Gesetzesdekret vom 9. Februar 2012, Nr. 5, „Dringlichkeitsverfügungen in Sachen Vereinfachung und Entwicklung, mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz durch Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 2012, Nr. 35, und zwar insbesondere gestützt auf Artikel 8 betreffend die ausschließlich auf elektronischem Wege zu erfolgende Übermittlung der Gesuche um Teilnahme an Auswahlverfahren und Wettbewerben zur Aufnahme an zentralen öffentlichen Verwaltungen,
GESTÜTZT	auf das Ministerialdekret vom 4. Juni 2014, „Genehmigung der Fachrichtlinien betreffend die Feststellung von Gebrechen und Krankheiten, welche ein Grund für die Wehrdienstuntauglichkeit sind, und der Fachrichtlinie betreffend die Kriterien zur Beschreibung des Gesundheitsprofils der Wehrdiensttauglichen“,
GESTÜTZT	auf das Gesetz vom 12. Jänner 2015, Nr. 2, „Abänderung des Artikels 635 des Militärgesetzes laut Gesetzesvertretendem Dekret vom 15. März 2010, Nr. 66, und andere Bestimmungen in Sachen körperliche Parameter für die Zulassung zu den Wettbewerben für die Rekrutierung bei den Streitkräften, den Polizeikräften und dem Staatlichen Feuerwehrcorps“,
GESTÜTZT	auf die Artikel 708, Absatz 1-bis, 783-bis, 973, Absatz 2-bis, und 2203-ter des

GESTÜTZT	Gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010, Nr. 66, „Militärgesetz“, auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 17. Dezember 2015, Nr. 207, „Verordnung in Sachen körperliche Parameter für die Zulassung zu den Wettbewerben für die Rekrutierung der Streitkräfte, bei den Polizeikräften mit Militär- und Zivilordnung und beim Staatlichen Feuerwehrcorps in Umsetzung des Gesetzes Nr. 2 vom 12. Jänner 2015“,
GESTÜTZT	auf das Gesetz vom 11. Dezember 2016, Nr. 232, „Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2017 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2017-2019“,
GESTÜTZT	auf die Fachrichtlinie des Generalinspektorats des Militärischen Gesundheitswesens vom 9. Februar 2016, erlassen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 17. Dezember 2015, Nr. 207, „Fachliche Bedingungen für die Feststellung und die Untersuchung der körperlichen Parameter“,
GESTÜTZT	auf den mit Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 91 vom 26. April 2016 eingeführten Absatz 4-bis des Artikels 643 des genannten Militärgesetzes, in dem festgelegt wird, dass bei Wettbewerben zur Rekrutierung von Personal der Streitkräfte die Gültigkeitsfristen der genehmigten endgültigen Rangordnungen zwecks Aufnahme von zwar als geeignet befundenen, aber nicht als Wettbewerbsgewinner/-gewinnerinnen hervorgegangenen Bewerbern/Bewerberinnen nur in den von besagtem Gesetz vorgesehenen Fällen und unter den dort angegebenen Bedingungen verlängert werden können,
IN ANBETRACHT	der Sonderstellung, die das militärische Personal innerhalb der Gesamtregelung einnimmt, wie aus Artikel 625 Absatz 1 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66/2010 unter dem Punkt „Rapporti con l’ordinamento generale del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche e altri ordinamenti speciali“ [ <i>„Verhältnis zur Allgemeinen Arbeitsordnung im öffentlichen Dienst und zu anderen spezielle Arbeitsordnungen“</i> ] in Verbindung mit Artikel 19, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 183 vom 4. November 2010, unter dem Punkt “Specificità delle Forze Armate, delle Forze di Polizia e del Corpo Nazionale dei Vigili del Fuoco” ( <i>„Besonderheit der Streitkräfte, der Polizeikräfte und des gesamtstaatlichen Feuerwehrcorps“</i> ), und Artikel 51, Absatz 8, letzter Abschnitt, des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000, unter dem Punkt „Programmazione delle assunzioni e norme interpretative“ [ <i>„Planung der Einstellungen und Auslegungsbestimmungen“</i> ] und Artikel 3, Absatz 1, des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 in Sachen „Personale in regime di diritto pubblico“ [ <i>„Personal mit öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis“</i> ] ableitbar ist,
IN ANBETRACHT	dessen, dass die genannte Sonderstellung durch die Besonderheit des Status und der ausgeübten Funktionen des militärischen Personals gerechtfertigt ist, für dessen Rekrutierung das genannte Gesetzesvertretende Dekret Nr. 66/2010 daher unter anderem den Besitz von spezifischen Voraussetzungen vorsieht, die vom Alter, von der körperlichen Leistungsfähigkeit und der psychophysischen Eignung abhängen (Artikel 635, 641, 697, 700, 703, 707 und 708),
IN ANBETRACHT	dessen, dass die jährliche Ausschreibung des Wettbewerbs zur Rekrutierung von Carabinieri-Anwärtern/Anwärterinnen mit vierjähriger Verpflichtungszeit aus den Absätzen 1 und 2 des Artikels 2199 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66/2010 hervorgeht und dass beide Verfügungen das System einer Fünfjahresplanung vorsehen, bei dem die Stellen jährlich ausgeschrieben werden und die Bewerber/Bewerberinnen in jedem einzelnen Jahr jeweils ein einziges Gesuch stellen können,
IN ANBETRACHT	dessen, dass es in Übereinstimmung mit den obigen Ausführungen nicht für zweckmäßig erachtet wird, auf den Tatbestand laut Artikel 708 des genannten

- Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66/2010 zurückzugreifen, wobei, in Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung (Staatsrat, Ad Plen., 28. Juli 2011, Nr. 14, Punkt 51; Staatsrat, 3. Sektion, 14. Jänner 2014, Nr. 100; Verwaltungsgericht Latium, Sektion I-bis, 16.7.2014, Nr. 7599; Verwaltungsgericht Latium, Sektion I-bis, 19.9.2014, Nr. 9863; Verwaltungsgericht Latium, Sektion I-ter, 26. September 2014, Nr. 10026), auch die Anwendbarkeit jeder weiteren in diesem Zusammenhang geltenden gesetzlichen Regelung ausgeschlossen wird,
- IN ERWÄGUNG der Möglichkeit, eine Vorauswahl nach Prüfungen vorzusehen, welcher die Bewerber/Bewerberinnen unterzogen werden, falls sich herausstellt, dass die Anzahl der Gesuche sich nicht mit den Auswählerfordernissen und den Firsten für den Abschluss des entsprechenden Wettbewerbsverfahrens vereinbaren lässt,
- NACH EINSCHÄTZUNG der Notwendigkeit, aus Einsatzgründen in Trentino-Südtirol über Personal zu verfügen, welches im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises gemäß Artikel 4 des Dekrets Nr. 752 des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976 i. g. F. ist;
- NACH EINSCHÄTZUNG der Notwendigkeit, aus operativen Informationserfordernissen der Streitkraft der Carabinieri über Personal zu verfügen, welches die deutsche Sprache beherrscht (aber nicht im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises sein muss), sowie Arabisch, Chinesisch oder eine Sprache der slawischen Gruppe oder eine sonstige asiatische oder afrikanische Sprache beherrscht oder als Muttersprache hat,
- IN ERWÄGUNG des Erfordernisses, eine möglichst den Erfordernissen nachkommende und stabile staatsweite Verteilung der Personalressourcen zu gewährleisten und deren Einsatz dort vorzusehen, wo der größte Bedarf besteht,
- IN ERWÄGUNG der Notwendigkeit, durch Rekrutierung von Personal mit speziellen Schulabschlüssen und Qualifikationen - insbesondere in den Spezialgebieten Umweltsicherheit und Umweltschutz, Forstwesen, Agrar- und Lebensmittelbereich - die Auffüllung des Stellenplans des spezialisierten Personals zu fördern,

folgendes  
DEKRET

### **Artikel 1** Ausgeschriebene Stellen

1. Es werden folgende öffentliche Wettbewerbe nach Bewertungsunterlagen und Prüfungen zur Rekrutierung von 1598 Carabinieri-Anwärtern/Anwärterinnen mit vierjähriger Verpflichtungszeit ausgeschrieben, davon:
  - a. ein Wettbewerb für 900 Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen mit vierjähriger Verpflichtungszeit, der im Sinne des Artikels 2199 Absatz 7-bis des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010 im Dienst stehenden freiwilligen Wehrdienstleistenden mit einjähriger Verpflichtungszeit (VFP1) oder einjähriger Weiterverpflichtung vorbehalten ist;
  - b) ein Wettbewerb für 386 Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen mit vierjähriger Verpflichtungszeit, der im Sinne des Artikels 2199, Absatz 7-bis des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010 folgenden Bewerbern/Bewerberinnen vorbehalten ist: freiwilligen Wehrdienstleistenden mit einjähriger Verpflichtungszeit (VFP1), die den Dienst bereits abgeleistet haben, und freiwilligen Wehrdienstleistenden mit vierjähriger Verpflichtungszeit (VFP4), die im Dienst stehen oder den Dienst nach der vorgeschriebenen Verpflichtungszeit abgeleistet haben;

- c) ein Wettbewerb für 280 Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen mit vierjähriger Verpflichtungszeit, der im Sinne der Artikel 706 und 707 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010 zwecks nachfolgender Anstellung gemäß den Kriterien laut Artikel 17 Bewerbern/Bewerberinnen vorbehalten ist, die das sechsundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ;
  - d) ein Wettbewerb für 32 Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen mit vierjähriger Verpflichtungszeit, der im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 11 vom 21. Jänner 2011 Bewerbern/Bewerberinnen vorbehalten ist, die über den Zweisprachigkeitsnachweis gemäß Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, i. g. F. verfügen..
2. Es wird festgelegt, dass 167 der aus den in Absatz 1 genannten Wettbewerben hervorgehenden Wettbewerbsgewinner/-gewinnerinnen in den Spezialgebieten Umweltsicherheit und Umweltschutz, Forstwesen, Agrar- und Lebensmittelbereich auszubilden sind und in weiterer Folge gemäß Artikel 8, Absatz 1-bis, und Artikel 973, Abs. 2-bis, des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010 bei den entsprechenden Spezialabteilungen einzusetzen sind.
3. Bei der Vorlage des Teilnahmesuchts gemäß den Vorgaben von Artikel 3:
- haben die Bewerber/Bewerberinnen sich für jenen Wettbewerb zu entscheiden, an dem sie beabsichtigen teilzunehmen, da die Teilnahme nur an einem der in Absatz 1 genannten Wettbewerbe gestattet ist,
  - können die Bewerber/Bewerberinnen ihre Präferenz für die fachliche Schulung und den fachspezifischen Einsatz laut Absatz 2 angeben. Da damit spezielle Auswahlkriterien und Beschäftigungsprofile verbunden sind, können die Teilnehmer des in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Wettbewerbs von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen. Die getroffene Wahl wirkt sich unwiderruflich und bindend auf die Ermittlung jener Wettbewerbsgewinner/-gewinnerinnen aus, die den in Absatz 2 genannten Ausbildungskursen und Beschäftigungszweigen zuzuteilen sind und nach den in Artikel 13 und 16 angeführten Modalitäten ausgewählt werden.
4. Die Anzahl der Stellen laut Absatz 1 kann erhöht werden, falls durch verschiedene gesetzliche Verordnungen weitere finanzielle Ressourcen verfügbar gemacht werden sollten. Gemäß Artikel 642 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010 bleibt für das Carabinieri-Generalkommando die Möglichkeit offen, aus Gründen, die sich aus derzeit noch nicht abzuschätzenden oder vorhersehbaren Erfordernissen ergeben, sowie in Anwendung von Bestimmungen zur Einschränkung der öffentlichen Ausgaben, welche die Aufnahme von Personal für das Jahr 2017 verhindern oder beschränken, den Wettbewerb zu widerrufen oder zu annullieren, die Wettbewerbsprüfungen auszusetzen oder aufzuschieben, die Anzahl der Stellen zu ändern, die Zulassung der Wettbewerbsgewinner zum Ausbildungskurs auszusetzen. In beiden Fällen wird durch das Carabinieri-Generalkommando eine offizielle Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt – 4. Sonderserie erfolgen.

## **Artikel 2**

### Voraussetzungen für die Zulassung

1. Zum Wettbewerb gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) sind italienische Staatsangehörige zugelassen, die freiwillige Wehrdienstleistende mit einjähriger Verpflichtungszeit (VFP1) sind und seit mindestens 7 Monaten ununterbrochen im Dienst stehen, bzw. freiwillige Wehrdienstleistende mit einjähriger Weiterverpflichtung sind und:
- im Jahr 2017 kein Gesuch um Teilnahme an anderen ausgeschriebenen Wettbewerben für die Anfangsränge der anderen Polizeikräfte mit ziviler und militärischer Ordnung gestellt haben;
  - an dem in Artikel 3 genannten Stichtag für die Einreichung des Gesuchs das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Anhebung der für die Zulassung zu Wett-

bewerben für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst vorgesehenen Altersgrenze wird nicht angewendet.

- im Besitz der weiteren Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Absätzen 5 und 6 sind.
2. Zum Wettbewerb gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) sind italienische Staatsangehörige zugelassen, die:
- als freiwillige Wehrdienstleistende mit einjähriger Verpflichtungszeit (VFP1) nach Ableistung der vorgegebenen Verpflichtungszeit aus dem Dienst entlassen worden sind,
  - freiwillige Wehrdienstleistende mit vierjähriger Verpflichtungszeit (VFP4) sind, die im Dienst stehen und die im Jahr 2017 kein Gesuch um Teilnahme an anderen ausgeschriebenen Wettbewerben für die Anfangsränge der anderen Polizeikräfte mit ziviler und militärischer Ordnung gestellt haben;
  - als freiwillige Wehrdienstleistende mit vierjähriger Verpflichtungszeit (VFP4) nach Ableistung der vorgegebenen Verpflichtungszeit aus dem Dienst entlassen worden sind;
  - an dem in Artikel 3 genannten Stichtag für die Einreichung des Gesuchs das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Anhebung der für die Zulassung zu Wettbewerben für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst vorgesehenen Altersgrenze wird nicht angewendet.
- im Besitz der weiteren Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Absätzen 5 und 6 sind.
3. Zum Wettbewerb gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) sind italienische Staatsangehörige zugelassen, die:
- an dem in Artikel 3 genannten Stichtag für die Einreichung des Gesuchs das siebzehnte Lebensjahr bereits vollendet und das sechsundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diejenigen, die bereits Wehrdienst geleistet haben, ist die Höchstaltersgrenze auf achtundzwanzig Jahre angehoben.
- Die Anhebung der für die Zulassung zu Wettbewerben für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst vorgesehenen Altersgrenze wird nicht angewendet.
- im Besitz der weiteren Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Absätzen 5 und 6 sind.
4. Zum Wettbewerb gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) sind italienische Staatsangehörige zugelassen, die im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises gemäß Artikel 4 des Dekrets Nr. 752 des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976 i. g. F. sind und:
- an dem in Artikel 3 genannten Stichtag für die Einreichung des Gesuchs das siebzehnte Lebensjahr bereits vollendet und das sechsundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diejenigen, die bereits Wehrdienst geleistet haben, ist die Höchstaltersgrenze auf achtundzwanzig Jahre angehoben;
  - im Besitz der weiteren Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Absätzen 5 und 6 sind.
5. Zu den Wettbewerben gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 4 sind Bewerber/Bewerberinnen zugelassen, die:
- a) im Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte sind
  - b) falls sie minderjährig sind, die Zustimmung der Person haben, welche die elterliche Obsorge ausübt
  - c) im Besitz des Abschlusszeugnisses einer Sekundarschule ersten Grades sind
  - d) unbescholten sind und nicht wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens, auch nicht mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien, mit bedingter Strafaussetzung oder mit Strafbefehl verurteilt worden sind, bzw. gegen die kein Strafverfahren wegen nicht fahrlässiger Verbrechen behängt
  - e) keiner Vorsorgemaßnahme unterworfen worden sind.
6. Die Zulassung zum Ausbildungskurs ist außerdem abhängig:
- von der psychophysischen Eignung und Belastbarkeit, die mit den in Artikel 10 und 11 genannten Modalitäten festgestellt wird
  - davon, dass die Bewerber/Bewerberinnen gegenüber den demokratischen Institutionen keine Verhaltensweisen an den Tag gelegt haben, die irgendwelche Zweifel an ihrer ge-

wissenschaften Treue zur republikanischen Verfassung und gegenüber dem Sicherheitsanspruch des Staates aufkommen lassen

- davon, dass die Bewerber/Bewerberinnen sich nicht in Umständen befinden, welche jedenfalls nicht mit dem Erwerb und der Beibehaltung des Status eines/r Carabinieri-Beamten/in vereinbar sind.
7. Die Voraussetzungen laut Absatz 1 und 2 gemäß Artikel 4 des Dekrets des Verteidigungsministers vom 28. Juli 2005 müssen, mit Ausnahme des Lebensalters, an dem in Artikel 3 genannten Stichtag für die Einreichung des Gesuchs erfüllt sein und sind – mit Ausnahme des Lebensalters - bis zur Aufnahme in den vierjährigen Dienst als Gefreiter und Carabinieri beizubehalten .
  8. Der Leiter des gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrums (*Centro nazionale di selezione e reclutamento del Comando generale dell'Arma dei Carabinieri*) kann zu jedem Zeitpunkt und auch in der Folge von später vorgenommenen Überprüfungen mit einer begründeten Verfügung den Ausschluss des/der Bewerbers/Bewerberin vom Wettbewerb oder vom Besuch des Ausbildungskurses wegen mangelnder Voraussetzungen anordnen.

### **Art. 3**

#### Teilnahmegesuch. Fristen und Modalitäten

1. Das Gesuch um Teilnahme am Wettbewerb ist innerhalb einer bindenden Frist von 30 (dreißig) Tagen ab dem 1. Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets im Amtsblatt – 4. Sonderserie - ausschließlich online auszufüllen und zu übermitteln, wobei die auf der Website [www.carabinieri.it-area concorsi](http://www.carabinieri.it-area_concorsi) angeführte Vorgangweise zu beachten ist und beim Ausfüllen die vom automatisierten System angegebenen Anweisungen zu befolgen sind.
2. Vor dem Ausfüllen des Online-Gesuchs wird der/die Bewerber/Bewerberin vom System aufgefordert, zu seiner/ihrer vollständigen Identitätsfeststellung eine der nachfolgenden Modalitäten auszuwählen:
  - a) Zertifiziertes E-Mail-Postfach, das auf den/die Bewerber/Bewerberin lautet;
  - b) den Standards entsprechende Elektronische Identitätskarte CIE und Nationale Dienstekarte CNS. Der/Die Inhaber/Inhaberin einer derartigen Smartcard hat:
    - die Felder mit seinen/ihren Meldedaten, der Steuernummer und einer E-Mail-Adresse auszufüllen;
    - sich digital unter Verwendung seiner/ihrer CIE/CNS und des damit verbundenen PIN-Codes zu identifizieren;
  - c) qualifizierte digitale Signatur. Der/Die Bewerber/Bewerberin, welche/r im Besitz von Signaturschlüsseln zur qualifizierten digitalen Signatur ist, die von einem zugelassenen Zertifizierungsanbieter ausgestellt wurden, hat:
    - das Identifizierungsformular mit seinen/ihren Meldedaten, der Steuernummer und einer E-Mail-Adresse auszufüllen;
    - das Identifizierungsformular als PDF herunterzuladen;
    - dieses mittels qualifizierten (auf den/die Bewerber/in lautenden) Zertifikats digital zu signieren;
    - mittels Upload das Formular im P7M-Format in den entsprechenden Abschnitt der Anwendung „concorsi on-line“ der Website [www.carabinieri.it-area concorsi](http://www.carabinieri.it-area_concorsi) zu laden.Nach Abschluss des Identifizierungsvorgangs mit einer der oben beschriebenen Modalitäten erhält der/die Bewerber/Bewerberin auf seiner/ihrer angegebenen E-Mail-Adresse einen Link, um über diesen einen Zugang zum Formular für die Vorlage des Online-Gesuchs zur Teilnahme am Wettbewerb zu haben.
3. Bewerber/Bewerberinnen, die sich im Ausland befinden und nicht die Möglichkeit haben, das Gesuch auf die wie im vorangehenden Punkt 2 angegebene Art und Weise auszufüllen, können dies innerhalb der Einreichfrist des Gesuchs per E-Mail (an die Adresse: [cgcnsrconccar@carabinieri.it](mailto:cgcnsrconccar@carabinieri.it).) dem Carabinieri-Generalkommando - Gesamtstaatliches Aus-

wahl- und Rekrutierungszentrum – Amt für Wettbewerbe und Streitsachen (*Comando generale dell'Arma dei carabinieri - Centro nazionale di selezione e reclutamento - Ufficio Concorsi e Contenzioso*)“ mitteilen. Genanntes Zentrum wird ihnen ein Faksimile des Gesuchsformulars für die Teilnahme am Wettbewerb an die in der Anfrage angegebene E-Mail-Adresse schicken. Dieses Formular ist auszufüllen, einzuscannen und dann zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument per E-Mail an die vorgenannte Adresse zurückzusenden.

4. Mit Ausnahme des in Artikel 3 geschilderten Falles werden Teilnahmegesuche, welche - auch auf elektronischem Weg - mit anderen Mitteln als den oben erwähnten übermittelt werden, nicht in Betracht gezogen und der/die entsprechende Bewerber/Bewerberin wird nicht zum Wettbewerbsverfahren zugelassen.. Für die Angehörigen der Streitkräfte im Dienst ist die Einreichung des Gesuches über die Zugehörigkeitskommandos/-abteilungen unzulässig.
5. Minderjährige Bewerber/Bewerberinnen
  - haben bei Vorlage des Gesuchs um Teilnahme am Wettbewerb ebenso laut Punkt 2 vorzugehen und sich im automatisierten System mittels einer zertifizierten Standard-E-Mail-Postfachs oder mittels einer den Standards entsprechendem Elektronischen Identitätskarte (CIE) oder Nationalen Dienstekarte (CNS) oder mittels qualifizierter digitaler Signatur, die auf einen das Sorgerecht ausübenden Elternteil oder gegebenenfalls den Vormund lautet, zu identifizieren.
  - Beim Antreten zur ersten Wettbewerbsprüfung haben sie die von beiden Eltern oder von dem das Sorgerecht ausübenden Elternteil oder gegebenenfalls vom Vormund unterschriebene Einwilligungserklärung zur freiwilligen Rekrutierung eines/r Minderjährigen (siehe Formular im Anhang A dieses Dekrets) sowie eine Ablichtung eines von einer italienischen Behörde ausgestellten gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweisdokuments der unterschreibenden Person/en vorzulegen.
6. Nach Erhalt des Links zum Öffnen des Formulars für das Online-Gesuch hat der/die Bewerber/Bewerberin im Bewusstsein dessen, dass er/sie im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28.12.2000, Nr. 445 strafrechtlich belangt werden kann, Folgendes anzugeben:
  - a) meldeamtliche Daten (Nachname, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum) und Steuernummer;
  - b) italienische Staatsangehörigkeit. Im Falle einer doppelten Staatsangehörigkeit hat der/die Bewerber/Bewerberin mit einer eigenen zum Zeitpunkt des Erscheinens bei den körperlichen Leistungsprüfungen laut Artikel 9 abzugebenden Erklärung die zweite Staatsangehörigkeit anzuführen und auch anzuführen, in welchem Staat er/sie der Wehrpflicht unterliegt bzw. die Wehrpflicht abgeleistet hat
  - c) die Gemeinde, in deren Wahllisten er/sie eingetragen ist bzw. die Gründe für die Nichteintragung oder Streichung aus den Listen
  - d) den Personenstand
  - e) den meldeamtlichen Wohnsitz und die Anschrift, an welche die wettbewerbsbezogenen Mitteilungen gerichtet werden sollen, versehen mit Postleitzahl und Telefonnummer (Festnetz und Mobilnetz). Falls der/die Staatsangehörige im Ausland ansässig ist, hat er/sie auch den letzten Wohnsitz der Familie in Italien und das Datum der Auswanderung anzuführen. Bewerber/Bewerberinnen, die ihre Identifizierung mittels ihres zertifizierten Standard-E-Mail-Postfachs vorgenommen haben, erhalten sämtliche Mitteilungen ausschließlich an diese genannte E-Mail-Adresse. Bewerber/Bewerberinnen, die ihre Identifizierung mittels elektronischer Identitätskarte/Nationaler Dienstekarte oder qualifizierter digitaler/elektronischer Signatur vorgenommen haben, haben eine E-Mail-Adresse (vorzugsweise ein zertifiziertes E-Mail-Postfach – PEC) anzugeben, an welche die wettbewerbsbezogenen Mitteilungen gerichtet werden sollen. Ebenso ist dem genannten Gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) jede Adressenänderung per E-Mail (an die Adresse: [cnsrconccar@pec.carabinieri.it](mailto:cnsrconccar@pec.carabinieri.it)) mitzuteilen. Das Verteidigungsministerium übernimmt keinerlei Haftung weder für das eventuelle Abhandenkommen von Mit-



teilungen aufgrund einer nicht exakten Angabe der Anschrift seitens der Bewerber/Bewerberinnen bzw. einer fehlenden oder verspäteten Mitteilung der Änderung der im Gesuch angegebenen Adresse, noch für eventuelle dem elektronischen Wege oder Dritten anzulastende, zufällig oder aufgrund höherer Gewalt erfolgte Fehlleitungen

- f) unbescholten zu sein und nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein oder eine Strafzumessung auf Antrag der Parteien gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erhalten zu haben, kein Strafverfahren anhängig zu haben, keiner Sicherungs- oder Vorsorgemaßnahme unterzogen worden zu sein, keine gemäß Artikel 3 des D.P.R. Nr. 313 vom 14. November 2002 eintragungsfähigen Vorstrafen aufzuweisen.

Im gegenteiligen Fall sind die Verurteilungen, die Strafzumessungen, die behängenden Verfahren und alle anderen eventuell vorhandenen Vorstrafen anzugeben, wobei das Datum der Verfügung und die Justizbehörde, welche sie erlassen hat bzw. bei der sie behängen, zu nennen sind.

Der/Die Bewerber/Bewerberin ist weiters verpflichtet, jede Änderung seiner/ihrer strafrechtlichen Position, welche nach der obigen Erklärung bis zur effektiven Aufnahme in die Schule für Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen eingetreten sein sollte, dem Carabinieri-Generalkommando – Gesamtstaatliches Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento – Ufficio Concorsi e Contenzioso*) mittels E-Mail an die Adresse [cnsrconccar@pec.carabinieri.it](mailto:cnsrconccar@pec.carabinieri.it) zu melden.

- g) nicht aus einem öffentlichen Arbeitsverhältnis enthoben, entlassen oder des Amtes verlustig erklärt bzw. infolge eines Disziplinarverfahrens oder wegen Nichteignung zum Militärleben oder bleibenden Verlusts der körperlichen Voraussetzungen behördlicherseits oder von Amts wegen aus einem vorherigen Dienst bei den Streit- oder Polizeikräften ausgemustert worden zu sein
- h) von der Wettbewerbsausschreibung Kenntnis genommen zu haben und ohne Vorbehalt mit allem, was darin festgesetzt wird, einverstanden zu sein
- i) der Verarbeitung der im Gesuch enthaltenen Daten im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196 vom 30. Juni 2003 zuzustimmen, da deren Mitteilung zur Bewertung der Teilnahmevoraussetzungen zwingend notwendig ist
- j) falls Wettbewerbsteilnehmer/Wettbewerbsteilnehmerin laut Artikel 1 Absatz 1, Buchstabe a) und b):
- 1) juristische Position, mit folgenden Angaben:
    - das Anstellungsverhältnis, d. h. freiwilliger/e Wehrdienstleistender/e mit einjähriger (VFP1) oder vierjähriger (VFP4) Verpflichtungszeit bzw. mit einjähriger Weiterverpflichtung oder nach Ableistung der zeitlichen Verpflichtung aus dem Dienst entlassen
    - Streitkraft (Heer, Marine, Luftwaffe), in der er/sie im Dienst steht oder Dienst geleistet hat
    - falls im Dienst stehender/e Angehöriger/Angehörige der Streitkräfte, zusätzliche Voraussetzung, dass er/sie im Jahr 2017 kein Gesuch um Teilnahme an anderen ausgeschriebenen Wettbewerben für die Anfangsränge der anderen Polizeikräfte mit ziviler und militärischer Ordnung gestellt hat
  - 2) militärische Bewertungsunterlagen laut Anhang B zu dem in Buchstabe b) des Artikels 12 angegebenen Zweck
- k) zu dem in Buchstabe b) des Artikels 12 angegebenen Zweck, allfällige:
- Schulabschlüsse und Berufsbefähigungen laut Anhang C oder D, mit Angabe des Datums der Erlangung und Nennung der ausstellenden Bildungsanstalt oder Einrichtung
  - Kenntnis einer Fremdsprache (davon ausgenommen ist die Kenntnis der deutschen Sprache im Falle der Wettbewerbsteilnehmer/Wettbewerbsteilnehmerinnen laut Ar-

tikel 1 Absatz 1 Buchstabe d), die sich aus einer der in Anhang E und F näher angeführten Voraussetzungen ergibt

- l) falls Wettbewerbsteilnehmer/Wettbewerbsteilnehmerin gemäß Artikel 1 Abs. 1 Buchst. d), Besitz eines mindestens auf den Abschluss einer Sekundarschule 1. Grades bezogenen Zweisprachigkeitsnachweises (Italienisch/Deutsch) laut Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung
  - m) eventuelle Präferenz im Sinne von Absatz 2 und 3 des Artikels 1 für die fachliche Ausbildung und den Einsatz in den Spezialgebieten Umweltsicherheit und Umweltschutz, Forstwesen, Agrar- und Lebensmittelbereich, mit der gemäß Buchstabe b) des Artikels 12 die Anerkennung der einschlägigen Bewertungsunterlagen laut Anhang G verbunden ist.
7. Nach Abschluss der korrekten Einschreibeprozedur wird das automatisierte System eine Bestätigung der erfolgten Vorlage des Online-Gesuchs generieren, die automatisch an das elektronische Postfach des/der Bewerbers/Bewerberin geschickt wird. Der/Die Bewerber/Bewerberin hat diese Bestätigung bei der ersten Wettbewerbsprüfung vorzuzeigen.
  8. Die zum Stichtag für die Einreichung des Teilnahmegesuchs vorliegenden und darin angegebenen Unterlagen über die Studien- oder Vorzugstitel müssen nicht bei der Übermittlung des Teilnahmegesuchs auf dem in Absatz 2 genanntem Wege beigelegt werden, sondern sind, auch in Form einer Eigenerklärung, ausgestellt im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, beim Antreten zu den körperlichen Leistungsprüfungen gemäß Artikel 9 vorzulegen.
  9. Nach Verstreichen der für die Online-Einreichung der Teilnahmegesuche festgesetzten Frist ist es nicht mehr möglich die Gesuche abzuändern. Das Carabinieri-Generalkommando – gesamtstaatliches Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) kann die Richtigstellung der Gesuche einfordern, die sich trotz fristgerechter, gemäß den Modalitäten der vorhergehenden Absätze erfolgter Übermittlung, aufgrund heilbarer Mängel als formell nicht regelkonform herausstellen sollten.
  10. Zum alleinigen Zwecke der Erledigung der in Artikel 4 angeführten Obliegenheiten haben die im Dienst stehenden freiwilligen Wehrdienstleistenden mit vorgegebener Verpflichtungszeit dem Kommando der Abteilung/Körperschaft, bei der sie ihren Dienst ableisten, eine Ablichtung des online übermittelten Teilnahmegesuchs vorzulegen. Die nach vorgegebener Verpflichtungszeit aus dem Dienst entlassenen freiwilligen Wehrdienstleistenden, die nicht im Besitz des Auszugs aus den Dienstunterlagen sind, haben zum selben Zweck eine Kopie des Gesuchs bei der zugehörigen Dokumentationsstelle (*Centro documentale*) (vormals Militärdistrikt/Marine-Departement/Hafenkommandantur/territoriale Direktion der Luftwaffe) einzureichen.

#### **Artikel 4**

Bearbeitung der Gesuche. Im Dienst stehende und aus dem Dienst entlassene freiwillige Wehrdienstleistende mit vorgegebener Verpflichtungszeit

1. Nach Erhalt der Gesuche um Teilnahme am Wettbewerb füllen die Korps/Abteilungen/Einheiten den Auszug aus den Dienstunterlagen aus, der nach dem Faksimile im Anhang H abzufassen ist, der Bestandteil des vorliegenden Dekrets ist. Der Auszug hat zum Stichtag für das Einreichen der Gesuche auf dem neuesten Stand zu sein und muss vom Kommandanten des Korps/der Abteilung/der Einheit sowie vom Bewerber/von der Bewerberin zur Kenntnisnahme und Annahme der darin enthaltenen Daten unterschrieben sein.
2. Im Dienst stehende oder aus dem Dienst entlassene freiwillige Wehrdienstleistende mit vorgeschriebener Verpflichtungszeit haben zum Zeitpunkt ihres Erscheinens beim Carabinieri-Generalkommando – gesamtstaatliches Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) zur Ablegung der körperlichen Leistungsprüfungen eine Ablichtung des genannten Auszugs aus den Dienstunterlagen vorzuweisen, welcher von dem/der zuständigen Kommando/Abteilung/Einheit/Dokumentationsstelle (*Centro documentale*) (vormals

Militärdistrikt/Marine-Departement/Hafenkommandantur/territorialen Direktion der Luftwaffe) ausgestellt sein muss. Aus dem Dienst entlassene freiwillige Wehrdienstleistende mit vorgegebener Verpflichtungszeit, die den Auszug aus den Dienstunterlagen aus nachweislichen Gründen nicht von den zuständigen Stellen bekommen können, haben die Erklärung in Anhang I auszufüllen. Eine unterlassene Vorlage dieses Auszugs oder dieser Erklärung hat den Ausschluss aus dem Wettbewerb zur Folge.

## **Artikel 5**

### **Ablauf des Wettbewerbs**

1. Für den Ablauf des Wettbewerbs ist Folgendes vorgesehen:
  - a. Schriftliche Auswahlprüfung
  - b. Körperliche Leistungsprüfung
  - c. Gesundheitsuntersuchungen zur Feststellung der psychophysischen Eignung
  - d. Eignungsprüfung
  - e. Bewertung der Unterlagen
2. Für den Fall, dass die Anzahl der Gesuche sich nicht mit den Auswählerfordernissen und den Fristen für den Abschluss des entsprechenden Wettbewerbsverfahrens vereinbaren lässt, behält sich das Verteidigungsministerium die Möglichkeit vor, die Prüfung laut Absatz 1 Buchstabe a) als Vorprüfung zu betrachten, die nach den Modalitäten laut Artikel 7 Absatz 4 und 5 abzuhalten ist.
3. Die Bewerber/Bewerberinnen - auch jene Bewerberinnen, die sich in der Situation laut Artikel 580, Abs. 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. März 2010, Nr. 90, befunden haben - müssen zum Zeitpunkt der Genehmigung der Rangordnungen aus allen in Absatz 1 vorgesehenen Feststellungen als geeignet hervorgegangen sein. Andernfalls werden sie vom Wettbewerb ausgeschlossen.
4. Das Verteidigungsministerium übernimmt keine Haftung für eine eventuelle Beschädigung oder den Verlust von persönlichen Gegenständen, die von den Bewerbern/Bewerberinnen während der Prüfungen und Feststellungen laut Absatz 1 unbeaufsichtigt gelassen werden, und sorgt für eine Versicherung der Bewerber/Bewerberinnen gegen mögliche Unfälle während des Aufenthalts am Prüfungsort.

## **Artikel 6**

### **Wettbewerbskommissionen**

1. Mit nachfolgenden Dekreten des Generalkommandanten der Carabinieri oder der bevollmächtigten Behörde werden folgende Organe ernannt:
  - a) die Prüfungskommission, welche folgende Obliegenheiten hat:
    - Bewertung der schriftlichen Auswahlprüfung und der Unterlagen
    - Prüfung der Fremdsprachenkenntnis in der fakultativen Prüfung gemäß Artikel 12 und Anhang E und F, unter Hinzuziehung von Lehrkräften/Fachpersonen, die die betreffenden Sprachen beherrschen
    - Bildung der Rangordnungen
  - b) die Bewertungskommission für die körperlichen Leistungsprüfungen
  - c) die Kommission für die Gesundheitsuntersuchungen
  - d) die Kommission für die Eignungsprüfungen
2. Die Kommission laut Absatz 1 Buchstabe a) wird aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:
  - einem Offizier der Carabinieri mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Oberst ist, als Vorsitzendem
  - einem Offizier der Carabinieri mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Major ist, als Mitglied

- einer zweisprachigen (Italienisch-Deutsch) Lehrkraft für die schriftliche Auswahlprüfung jener Bewerber/Bewerberinnen, die im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises sind und die Prüfung in deutscher Sprache ablegen wollen
  - einer oder mehreren Lehrkräften oder Fachpersonen, als beigeordnete Mitglieder, die bei der fakultativen Prüfung der Fremdsprache je nach der von den Bewerbern/Bewerberinnen gewählten Sprache eingesetzt werden
  - einem Inspektor der Carabinieri, als Mitglied und Sekretär.
3. Die Kommission laut Absatz 1 Buchstabe b) wird aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:
- einem Offizier der Carabinieri mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Oberstleutnant ist, als Vorsitzendem
  - einem Offizier der Carabinieri mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Hauptmann ist, als Mitglied
  - einem Inspektor der Carabinieri, als Mitglied und Sekretär.

Die Kommission kann während der Durchführung der Prüfungen Carabinieri-Personal, welches die Qualifikation als militärischer Ausbilder in Leibeserziehung besitzt, sowie die Unterstützung von Fachpersonal und ärztlichem Personal in Anspruch nehmen.

4. Die Kommission laut Absatz 1 Buchstabe c) wird aus folgendem Carabinieri-Personal zusammengesetzt:
- einem Oberfeldarzt mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Oberstleutnant ist, als Vorsitzendem
  - zwei Stabsärzten als Mitglieder, von denen jener mit niedrigerem Grad oder, bei gleichem Grad, jener mit niedrigerem Dienstalter auch die Funktion als Sekretär ausübt.

Diese Kommission kann auch externe Fachärzte hinzuziehen.

5. Die Kommission laut Absatz 1 Buchstabe d) wird aus folgendem Carabinieri-Personal zusammengesetzt:
- einem Offizier mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Oberstleutnant ist, als Vorsitzendem
  - einem Offizier mit Qualifikation eines Auswahlprüfers („*perito selettore attitudinale*“), als Mitglied
  - einem Offizier und Psychologen, als Mitglied.

Das Mitglied mit niedrigerem Grad oder, bei gleichem Grad, jenes mit niedrigerem Dienstalter übt auch die Funktion als Sekretär aus. Falls die Anzahl der zu den Eignungsprüfungen zugelassenen Bewerbern/Bewerberinnen erheblich sein sollte, können mehrere Kommissionen ernannt werden.

## **Artikel 7**

### Schriftliche Auswahlprüfung

1. Die Bewerber/Bewerberinnen werden, vorbehaltlich der Feststellung, dass sie über die für die Teilnahme am Wettbewerb erforderlichen Voraussetzungen verfügen, einer schriftlichen Auswahlprüfung unterzogen. Prüfungsgegenstand und Prüfungsabwicklung sind in Anhang L angeführt, der Bestandteil dieses Dekretes ist. Bewerber/Bewerberinnen, die im Besitz eines mindestens auf den Abschluss einer Sekundarschule 1. Grades bezogenen Zweisprachigkeitsnachweises (Italienisch/Deutsch) im Sinne des Artikels 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung sind, können bei Einreichung des Gesuchs um Teilnahme am Wettbewerb darum ersuchen, besagte Prüfung in deutscher Sprache abzulegen. Die Prüfung findet voraussichtlich ab 15. Mai 2017 statt. Prüfungseinladung, Prüfungsort, Prüfungsdatum und Prüfungsdauer werden – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – ab 5. Mai 2017 mittels Veröffentlichung auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) und beim Carabinieri-Generalkommando (*Comando generale dell'Arma dei Carabinieri, V Reparto, Ufficio Relazioni*

*con il Pubblico*), piazza Bligny 2, 00197 Rom, Telefon: 0680982935, bekannt gegeben. Jeder Bewerber/jede Bewerberin hat sich daher selbst über die Veröffentlichung etwaiger Änderungen oder Zusatzangaben hinsichtlich der Prüfungsabwicklung zu informieren.

2. Bewerber/Bewerberinnen, denen kein Wettbewerbsausschluss mitgeteilt worden ist, haben sich, ohne irgendeine Einladung abzuwarten, am vorgesehenen Prüfungstermin mindestens eine Stunde vor der für den Prüfungsbeginn angesetzten Uhrzeit - ausgestattet mit dem Beleg, der die Einreichung des Online-Gesuchs bescheinigt, einem von einer italienischen Behörde ausgestellten gültigen Ausweisdokument mit Lichtbild sowie einem Kugelschreiber mit schwarzer dokumentenechter Tinte - am Prüfungsort einzufinden.
3. Bei Prüfungsbeginn nicht anwesende Bewerber/Bewerberinnen werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, ganz gleich welche Gründe – höhere Gewalt eingeschlossen – es für deren Nichterscheinen gibt. Falls die Prüfung an mehr als einem Termin abgehalten wird, wird es keine Neueinladungen geben, außer für Bewerber/Bewerberinnen, die gleichzeitig an Prüfungen im Rahmen anderer vom Verteidigungsministerium ausgeschriebener Wettbewerbe, für die sie sich angemeldet haben, teilnehmen. Wer davon betroffen ist, hat dem oben genannten gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) per E-Mail (an die Adresse: [cnsrconccar@pec.carabinieri.it](mailto:cnsrconccar@pec.carabinieri.it)) bis spätestens 13:00 Uhr des letzten Werktages vor dem vorgesehenen Erscheinungstermin, zusammen mit entsprechend belegenden Unterlagen, einen Antrag auf Neueinladung zukommen zu lassen. Eine Neueinladung kann veranlasst werden, sofern sie mit dem Zeitraum der Prüfungsabhaltung vereinbar ist; sie erfolgt per E-Mail an jene Adresse, die im Gesuch um Teilnahme am Wettbewerb angegeben worden ist.
4. Falls die Anzahl der Gesuche sich nicht mit den Auswählerfordernissen und den Fristen für den Abschluss des entsprechenden Wettbewerbsverfahrens vereinbaren lässt, gilt die unter Absatz 1) genannte Prüfung auch als Vorprüfung. In diesem Fall wird die nach erfolgter Korrektur und Bewertung erzielte, in Hundertsteln ausgedrückte Punktzahl
  - a) ausschlaggebend sein für die Erstellung der verschiedenen Rangordnungen (jeweils eine Rangordnung für jeden der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Wettbewerbe ) zur Ermittlung jener Bewerber/Bewerberinnen, die zur Ablegung der körperlichen Leistungsprüfungen gemäß Artikel 9 zugelassen werden, wobei deren Anzahl folgendermaßen bestimmt wird:
    - Anzahl der ausgeschriebenen Stellen multipliziert mit dem Faktor 2,3 für die Wettbewerbe gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b),
    - die ersten 850 Bewerber/Bewerberinnen der für den Wettbewerb gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) gebildeten Rangordnung;
    - die ersten 100 Bewerber/Bewerberinnen der für den Wettbewerb gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) gebildeten Rangordnung.Dabei werden auch all jene Bewerber/Bewerberinnen zugelassen, die in den jeweiligen Rangordnungen die gleiche Punktzahl erzielt haben wie der/die letztgeriehte der Bewerber/Bewerberin der jeweiligen Rangordnung
  - b) zur Bildung der endgültigen Rangordnung gemäß Artikel 13 beitragen.Die entsprechende Bekanntgabe erfolgt gemäß den in Absatz 1 genannten Modalitäten.
5. Die Prüfungsabwicklung, die Prüfungskorrektur und die Prüfungsbewertung sind durch eigene, mit Direktionsverfügung des Carabinieri-Generalkommandanten genehmigte Fachbestimmungen und, soweit anwendbar, gemäß den von Artikel 13 Absatz 1, 3, 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 9. Mai 1994, Nr. 487, vorgesehenen Bestimmungen geregelt. Diese Fachbestimmungen werden vor dem Termin der Abhaltung der Wettbewerbsprüfung – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – mittels Veröffentlichung auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) zugänglich gemacht.
6. Das Prüfungsergebnis, der Prüfungskalender und die Modalitäten betreffs Einladung der zur Ablegung der körperlichen Leistungsprüfungen, Überprüfungen bezüglich Gesundheitszustand und Eignung zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen werden – mit in jeder Hinsicht und für alle Be-

werber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – ab dem Folgetag des letzten Termins der schriftlichen Auswahlprüfung auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) und beim Carabinieri-Generalkommando: *Comando generale dell'Arma dei carabinieri, V Reparto, Ufficio Relazioni con il Pubblico*, piazza Bligny 2, 00197 Rom, Telefon: 0680982935, veröffentlicht.

7. Jeder Bewerber/Jede Bewerberin kann ab dem siebten Tag nach Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse der schriftlichen Prüfung auf der dem Wettbewerb gewidmeten Seite des Internetportals [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) in den an ihn/sie ausgeteilten Fragebogen, in den Korrekturraster und in das eigene Testbeantwortungsformular Einsicht nehmen.

## Artikel 8

### Vorzulegende Unterlagen

1. Jene Bewerber/Bewerberinnen, die ins gesamtstaatliche Auswahl- und Rekrutierungszentrum bestellt werden, um den körperlichen Leistungsprüfungen und, falls geeignet, den Überprüfungen bezüglich Gesundheitszustand und Eignung unterzogen zu werden, müssen sich vor Ort durch eine gültige Identitätskarte oder ein anderes von einer italienischen Behörde ausgestelltes gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild ausweisen (neben dem Originaldokument ist auch eine Ablichtung des Ausweisdokuments mitzubringen) und haben zudem folgende Unterlagen in Originalform oder in Form einer Ablichtung vorzulegen:
- a) die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Unterlagen, falls freiwillige Wehrdienstleistende mit vorgegebener Verpflichtungszeit
  - b) gegebenenfalls Bescheinigungen über den Besitz von Vorzugstiteln gemäß Artikel 12
  - c) den Zweisprachigkeitsnachweis gemäß Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, falls Wettbewerbsteilnehmer/ Wettbewerbsteilnehmerin laut Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d)
  - d) gültiges Eignungsattest für Leichtathletik-Leistungssport, ausgestellt vom italienischen Verband der Sportärzte oder von anderen beim gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst akkreditierten öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen, in denen Fachärzte für Sportmedizin praktizieren. Eine Nichteinreichung dieses Attests bewirkt den Ausschluss von den Leistungsprüfungen und folglich aus dem Wettbewerb, da keine Neueinladungen zulässig sind.
  - e) Bescheinigung (nicht älter als drei Monate) über die erfolgte Untersuchung auf die Virusmarker anti-HAV, HbsAg, anti-HBs, anti-HBc und anti-HCV. Eine Nichteinreichung dieser Befunde bewirkt den Ausschluss des Bewerbers/der Bewerberin.
  - f) Befund HIV-Antikörpertest, nicht älter als drei Monate. Eine Nichteinreichung dieses Befundes bewirkt den Ausschluss des Bewerbers/der Bewerberin.
  - g) nach dem Muster des Anhangs M, welcher Bestandteil dieses Dekretes ist, erstellte Bescheinigung des eigenen Vertrauensarztes, die den guten Gesundheitszustand, Vorhandensein/Nichtvorhandensein zurückliegender hämolytischer Reaktionen, schwere immunallergische Reaktionen, schwere Intoleranzen und Überempfindlichkeiten gegenüber Medikamenten oder Lebensmitteln bestätigt. Diese Bescheinigung darf zum Einreichtermin nicht älter als sechs Monate sein. Eine Nichteinreichung dieser Bescheinigung bewirkt den Ausschluss des Bewerbers/der Bewerberin.
  - h) zum alleinigen Zwecke einer allenfalls nachfolgenden Einstellung, Laborbefund (der am Untersuchungsdatum nicht älter als sechzig Tage sein darf) über die quantitative Bestimmung der Glukose-6-phosphat-Dehydrogenase (G6PD) in den Erythrozyten, ausgedrückt in prozentueller Enzymaktivität. Bewerber/Bewerberinnen mit nachgewiesenem vollständigem oder teilweisem Mangel des G6PD-Enzyms haben die Erklärung über die erfolgte Aufklärung und die Verantwortungsübernahme gemäß Anhang N abzugeben. Bei Nichteinreichung des Laborbefundes über die G6PD-Bestimmung, zwecks Feststellung der somatisch-funktionellen AV-Eigenschaft, beschränkt auf den Mangel des vorgenannten Enzyms, wird dem zugeteilten



Koeffizienten die Benennung „nicht bestimmter G6PD-Mangel“ hinzugefügt. Vorgenannter Befund muss von den Bewerbern/Bewerberinnen, falls Wettbewerbsgewinner/ Wettbewerbsgewinnerinnen auf jeden Fall bei der Eingliederung vorgelegt werden.

- i) Befund, aus dem das Ergebnis der anhand von Aufnahmen in zwei Ebenen erfolgten Thorax-Röntgenuntersuchung hervorgeht, wobei die Aufnahmen (falls der Bewerber/die Bewerberin bereits welche besitzen sollte) zum Zeitpunkt des für die Überprüfung des Gesundheitszustandes angesetzten Termins nicht älter als sechs Monate sein dürfen.

Die auf stempelfreiem Papier nach dem Muster von Anhang A, welcher Bestandteil dieses Dekrets ist, verfasste Einverständniserklärung, die von beiden Elternteilen bzw. von dem das alleinige Sorgerecht ausübenden Elternteil oder gegebenenfalls vom Vormund zu unterzeichnen ist (nur für Bewerber/Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Einladungstermins beim Auswahl- und Rekrutierungszentrum noch minderjährig sind), ist beim Erscheinen zur schriftlichen Auswahlprüfung vorzulegen. Eine Nichteinreichung dieser Erklärung bewirkt den Ausschluss des/der minderjährigen Bewerbers/Bewerberin.

2. Bewerberinnen haben außerdem beim Antreten zu den körperlichen Leistungsprüfungen folgende Befunde vorzuweisen:
  - a) Befund betreffs Ultraschalluntersuchung des Beckens, die zum Zeitpunkt des für die Überprüfung des Gesundheitszustandes angesetzten Termins nicht länger als drei Monate zurückliegen darf. Eine Nichteinreichung dieser Befunde bewirkt den Ausschluss aus dem Wettbewerb, da keine Neueinladungen zulässig sind.
  - b) Befund mit Bescheinigung des Ergebnisses eines (mittels Blut- oder Urinuntersuchung) durchgeführten Schwangerschaftstests, der - zwecks unbedenklicher Durchführung der körperlichen Leistungsprüfungen und im Sinne der in Artikel 10 Absatz 9 enthaltenen Zielsetzungen - zum Zeitpunkt des Erscheinungstermins nicht mehr als fünf Kalendertage alt sein darf.
3. Alle von den Bewerbern/Bewerberinnen verlangten instrumentellen Untersuchungen und Laboruntersuchungen laut Absatz 1 und 2 sind bei öffentlichen – auch militärischen – Gesundheitseinrichtungen oder von beim gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst akkreditierten Gesundheitseinrichtungen vorzunehmen, wobei im letzteren Fall auch eine von der betreffenden Gesundheitseinrichtung ausgestellte Originalbescheinigung dieser Akkreditierung vorgelegt werden muss.

## **Artikel 9**

### **Körperliche Leistungsprüfungen**

1. Die Abwicklung der körperlichen Leistungsprüfungen, welche voraussichtlich ab dem 10. Juli 2017 abgehalten werden, erfolgt nach den im Anhang O, welcher Bestandteil dieses Dekretes ist, angegebenen Modalitäten und Kriterien sowie nach den weiteren Vorgaben, die in einer eigenen Verfügung des Carabinieri-Generalkommandanten enthalten sein werden, in der auch angegeben sein wird, wie sich die Bewerber/Bewerberinnen, bei sonstigem Ausschluss, im Falle von vor oder während der Ausführung der Übungen eintretenden Unfällen oder Unpässlichkeiten zu verhalten haben. Die betreffende Verfügung wird vor dem Termin der Abhaltung der Wettbewerbsprüfung – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – mittels Veröffentlichung auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) zugänglich gemacht.
2. Die eingeladenen Bewerber/Bewerberinnen haben:
  - a. in geeigneter Sportbekleidung zu erscheinen
  - b. die in Artikel 8 angegebenen Unterlagen vorzulegen.
3. Ein Nichterscheinen zur festgesetzten Uhrzeit an dem für die Abhaltung der körperlichen Leistungsprüfungen angesetzten Termin, trotz ordnungsgemäß nach den Modalitäten von Artikel 7 Absatz 6 erfolgter Einladung, wird als Teilnahmeverzicht gewertet und die

entsprechenden Bewerber/Bewerberinnen werden folglich vom Wettbewerb ausgeschlossen, ganz gleich welche Gründe – höhere Gewalt eingeschlossen – es für deren Nichterscheinen gibt. Es wird keine Neueinladungen geben, außer für Bewerber/Bewerberinnen, die:

- gleichzeitig an Prüfungen im Rahmen anderer vom Verteidigungsministerium ausgeschriebener Wettbewerbe, für die sie sich angemeldet haben, teilnehmen,
- abhängig von den Zeiten, die die öffentlichen oder akkreditierten Gesundheitseinrichtungen für die Ausstellung dieser Unterlagen benötigen – bis zum Zeitpunkt des Einladungstermins nicht im Besitz der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e), f) und g), und Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bescheinigungen und Befunde sind.

Wer davon betroffen ist, hat dem oben genannten gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di Selezione e Reclutamento*) per E-Mail (an die Adresse: [cnsrconccar@pec.carabinieri.it](mailto:cnsrconccar@pec.carabinieri.it)) bis spätestens 13:00 Uhr des letzten Werktages vor dem vorgesehenen Erscheinungstermin, zusammen mit entsprechend belegenden Unterlagen, einen Antrag auf Neueinladung zukommen zu lassen. Eine Neueinladung kann veranlasst werden, sofern sie mit dem Zeitraum der Prüfungsabhaltung vereinbar ist; sie erfolgt per E-Mail an jene Adresse, die im Gesuch um Teilnahme am Wettbewerb angegeben worden ist.

4. Notwendige Voraussetzung für die Eignung ist das Bestehen sämtlicher Pflichtübungen. Bei Nichtbestehen auch nur einer der Pflichtübungen, wird der/die Bewerber/Bewerberin von der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) als nicht geeignet bewertet, so dass er/sie nicht mehr zu den anschließenden Überprüfungen des Gesundheitszustandes zugelassen und aus dem Wettbewerb ausgeschlossen wird. Bei Bestehen aller Pflichtübungen und eventuell der fakultativen Übungen wird der/die Bewerber/Bewerberin bei den körperlichen Leistungsprüfungen als geeignet bewertet und erhält gemäß den in genanntem Anhang O enthaltenen Modalitäten eine stufenweise Bewertung bis zu maximal 5,00 Punkten, die bei der Erstellung der Rangordnungen gemäß Artikel 13 mitberechnet wird.

## **Artikel 10**

### **Überprüfungen des Gesundheitszustands**

1. Die Bewerber/Bewerberinnen, die sich nach Abhaltung der körperlichen Leistungsprüfungen gemäß Artikel 9 als geeignet herausstellen, werden durch die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) Überprüfungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes unterzogen, durch die festgestellt werden soll, ob die Bewerber/Bewerberinnen über die psychophysische Eignung für den Eintritt in den Carabinieri-Dienst verfügen.
2. Die psychophysische Eignung der Bewerber/Bewerberinnen wird nach den vom anfangs erwähnten Ministerialdekret vom 4. Juni 2014 vorgesehenen Vorgaben ermittelt sowie nach jenen Vorgaben, die in einer weiteren Direktionsverfügung des Carabinieri-Generalkommandanten definiert sind und vor dem Termin der Abhaltung der Wettbewerbsprüfung – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – mittels Veröffentlichung auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) zugänglich gemacht werden.
3. Ein Nichterscheinen zur festgesetzten Uhrzeit an dem für die Überprüfungen des Gesundheitszustandes angesetzten Termin, trotz ordnungsgemäß erfolgter Einladung, wird als Teilnahmeverzicht gewertet; die entsprechenden Bewerber/Bewerberinnen werden folglich vom Wettbewerb ausgeschlossen, ganz gleich welche Gründe – höhere Gewalt eingeschlossen – es für deren Nichterscheinen gibt. Es werden – vorbehaltlich der unter Artikel 9 Absatz 3 enthaltenen Angaben - keine Anträge auf Neueinladungen angenommen.
4. Bei der Ermittlung des Gesundheitszustandes wird überprüft, ob der/die Bewerber/Bewerberin über das folgende mindesterforderliche Gesundheitsprofil verfügt: Psyche (PS) 1, Konstitution (CO) 2, Herz-Kreislauf-Apparat (AC) 2, Atmungsapparat (AR) 2, verschiedene Organe (AV) 2 (unabhängig vom zugeordneten Koeffizienten, darf ein nachgewiesener vollständiger oder teilweiser Mangel des Enzyms G6PD gemäß Artikel 1 des anfangs erwähnten Gesetzes Nr. 109/2010 nicht Grund für einen Ausschluss sein), oberer Bewegungsapparat (LS) 2, unterer



Bewegungsapparat (LI) 2, Gehör (AU) 2, Sehvermögen (VS) 2 (Sehschärfe gleich oder mehr als insgesamt 16/10 und nicht weniger als 7/10 am schwächeren Auge, erreichbar mit Korrektur von nicht mehr als 4 Dioptrien nur bei Kurzsichtigkeit, auch nur an einem Auge, und von nicht mehr als drei Dioptrien, auch nur an einem Auge, für andere Refraktionsfehler, normales Gesichtsfeld und normale Augenmotilität, normales Farbempfinden (von den refraktiv-chirurgischen Eingriffen sind nur das PRK-Verfahren und das LASIK-Verfahren zugelassen).

Im Sinne des Gesetzes Nr. 2 vom 12. Januar 2015 und des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 17. Dezember 2015, Nr. 207, müssen außerdem die Bewerber/Bewerberinnen die Grenzwerte der physischen Parameter in Bezug auf die Körperzusammensetzung, die Muskelkraft und die Muskel- und Organzellmasse (BCM), so wie in Tabelle „A“ als Anlage des vorgenannten Dekretes angeben, einhalten.

5. Vor der Durchführung der ärztlichen Untersuchung wird die Kommission für alle Bewerber/Bewerberinnen folgende fachärztlichen Untersuchungen und Laboruntersuchungen veranlassen:

- a) Allgemeinärztliche Visite mit anthropometrischer Untersuchung und Anamneseerhebung
- b) kardiologische Visite mit EKG
- c) augenärztliche Visite
- d) zahnärztliche Visite
- e) HNO-Visite mit audiometrischer Untersuchung
- f) psychiatrische Visite
- g) vollständige Harnuntersuchung, mit Untersuchung des Urinsediments und Untersuchung auf Abbauprodukte von Suchtmitteln und/oder bewusstseinsverändernden Substanzen wie Amphetaminen, Kokain, Opiaten, Cannabinoiden, Barbituraten und Benzodiazepinen. Bei positivem Nachweis wird veranlasst, dass dieselbe Urinprobe einem Bestätigungstest (Gaschromatographie-Massenspektrometrie) unterzogen wird.
- h) Blutanalyse betreffend:
  - 1) komplettes Blutbild
  - 2) BSG
  - 3) Blutzucker
  - 4) Kreatinin
  - 5) Triglyzeride
  - 6) Cholesterin
  - 7) Transaminasen (GOT - GPT)
  - 8) gesamtes und fraktioniertes Bilirubin
  - 9) Gamma-GT
- i) Prüfung auf regelmäßigen Alkoholmissbrauch.

Die Bewerberinnen werden einer gynäkologischen Visite unterzogen.

Die Kommission kann zudem die Durchführung aller weiteren Untersuchungen (einschließlich Röntgenuntersuchung) veranlassen, die sie für die Gewährleistung einer angemessenen klinischen und rechtsmedizinischen Beurteilung für notwendig erachtet. Sollte es sich als erforderlich herausstellen, einen/eine Bewerber/Bewerberin radiologischen Untersuchungen zu unterziehen, die für eine Überprüfung auf mögliche derzeit bestehende oder zurückliegende - durch keine andere Methode oder fachärztliche Untersuchung beobachtbare und beurteilbare - Erkrankungen und für deren Beurteilung unerlässlich sind, so muss der/die betreffende Bewerber/Bewerberin die Erklärung laut Anhang P, welcher Bestandteil dieses Dekretes ist, unterzeichnen. Bewerber/Bewerberinnen, die noch minderjährig sind, haben darauf zu achten, dass sie für den Fall einer solchen Röntgenuntersuchung zum Termin für die Überprüfungen des Gesundheitszustandes die Einverständniserklärung gemäß Anhang P, welcher Bestandteil dieses Dekretes ist, ausgefüllt und unterzeichnet mitbringen. Wird diese Erklärung nicht vorgewiesen, kann der/die minderjährige Bewerber/Bewerberin nicht radiologisch untersucht werden, was bewirkt, dass er/sie von den Wettbewerbsverfahren ausgeschlossen wird.

6. Die Kommission teilt dem/der Bewerber/Bewerberin das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung gleich schriftlich mit, wobei sie ihm/ihr die entsprechende Niederschrift mit einer der folgenden Beurteilungen vorlegt:
  - „geeignet“ mit Angabe des Gesundheitsprofils
  - „nicht geeignet“ mit Begründung.
7. Für „nicht geeignet“ werden Bewerber/Bewerberinnen befunden:
  - a) welche die Grenzwerte der physischen Parameter in Bezug auf die Körperzusammensetzung, die Muskelkraft und die Muskel- und Organzellmasse (BCM), so wie in der genannten Tabelle „A“ als Anlage des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 17. Dezember 2015, Nr. 207 ,angegeben, nicht einhalten
  - b) an denen Folgendes festgestellt wird:
    - 1) Mängel und Erkrankungen, die laut geltender Regelung einen Grund für eine Nichteignung zum Militärdienst darstellen oder die eine Einstufung in ein niedrigeres als das unter vorhergehendem Absatz 4 genannte Gesundheitsprofil bewirken
    - 2) positiver Nachweis von Abbauprodukten von Suchtmitteln und/oder psychotropen Substanzen im Urin oder positives Ergebnis der Überprüfung auf regelmäßigen Alkoholmissbrauch (muss durch eine militärische oder zivile Krankeneinrichtung bestätigt werden)
    - 3) all jene Mängel und Erkrankungen, die in diesem Absatz zwar nicht angeführt, aber mit der Absolvierung des Kurses und der anschließenden Beschäftigung im Carabinierdienst nicht vereinbar sind.

Die Kommission befindet außerdem Bewerber/Bewerberinnen für „nicht geeignet“, die folgende Tätowierungen aufweisen:

- a) Tätowierungen, die beim Tragen jeglicher Art von Uniform, einschließlich Sportuniform (kurze Hose und T-Shirt), sichtbar sind
  - b) Tätowierungen, die sich zwar an von den Uniformen bedeckten Körperstellen befinden, aber aufgrund ihrer Größe, ihres Inhalts oder ihrer Art verunstaltend sind, gegen den Anstand verstoßen oder die Institutionen in Misskredit bringen oder auch einen möglichen Indikator für eine abnorme Persönlichkeit darstellen (in diesem Fall ist eine Feststellung durch eine psychiatrische Visite und mit geeigneten psychodiagnostischen Tests erforderlich).
8. Die bei den psychophysischen Überprüfungen erzielte Beurteilung ist endgültig und durch keine erneute Überprüfung modifizierbar, da sie entsprechend dem Zustand der Person zum Zeitpunkt der Untersuchung erfolgt. Für „nicht geeignet“ befundene Bewerber/Bewerberinnen werden daher nicht zur Ablegung der weiteren Wettbewerbsprüfungen zugelassen.
  9. Bei positivem Ergebnis des Schwangerschaftstests laut Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) kann die Kommission keinesfalls die in weiterer Folge vorgesehenen Überprüfungen vornehmen und muss von der Beurteilung absehen, und zwar gemäß den Vorgaben von Artikel 580 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010 und des Punktes 10 der Hinweise in der mit Ministerialdekret vom 4. Juni 2014 verabschiedeten Fachrichtlinie zur Anwendung des Verzeichnisses der Mängel und Erkrankungen, die einen Grund für eine Nichteignung zum Militärdienst darstellen, wonach eine Schwangerschaft einen vorübergehenden Hinderungsgrund für die Überprüfung der Eignung zum Militärdienst darstellt. Jene Bewerberinnen, die sich in besagtem Zustand befinden, werden erneut zum gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) geladen, um an einem Termin, der mit der Festlegung der Rangordnungen laut nachstehendem Artikel 13 vereinbar ist, den fachärztlichen Visiten und Überprüfungen gemäß vorliegendem Artikel unterzogen zu werden. Falls beim zweiten Einladungstermin der vorübergehende Hinderungsgrund immer noch besteht, wird die Bewerberin wegen nicht möglicher Vornahme der Überprüfung des Besitzes der von dieser Ausschreibung vorgesehenen Voraussetzungen aus dem Wettbewerb ausgeschlossen.

10. Bewerber/Bewerberinnen, an denen bei den Überprüfungen des Gesundheitszustandes Erkrankungen oder frische akute Verletzungen mit voraussichtlich kurzer Heilungsdauer festgestellt werden, die aus wissenschaftlicher Sicht einen derartigen wahrscheinlichen Besserungsverlauf haben, dass davon auszugehen ist, dass die Zurückerlangung der verlangten Voraussetzungen innerhalb eines mit der Abhaltung des Wettbewerbs vereinbaren Zeitraums möglich ist, werden an einem Termin der mit der Einladungsfrist für die Überprüfungen des Gesundheitszustandes und die Eignungsprüfungen vereinbar ist, durch dieselbe Ärztekommision einer weiteren Begutachtung des Gesundheitszustandes unterzogen, um die eventuelle Zurückerlangung der körperlichen Eignung zu überprüfen. Bewerber/ Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der neuen ärztlichen Visite die vorgesehene psychophysische Eignung nicht wiedererlangt haben, werden als „nicht geeignet“ bewertet und vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die betreffende Beurteilung wird den Betroffenen gleich mitgeteilt.
11. Die Kommission wird aufgrund der somatisch-funktionellen Eigenschaften des Gesundheitsprofils gemäß Absatz 4 nur den Bewerbern/Bewerberinnen, die an den Wettbewerben gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchst. c) und d) teilnehmen und im Anschluss an die Überprüfungen des Gesundheitszustands als geeignet befunden werden, eine Höchstpunktzahl von 4 Punkten nach den folgenden Modalitäten zuweisen:
  - 0 Punkte pro Koeffizient gleich 2
  - 0,5 Punkte pro Koeffizient gleich 1.Der somatisch-funktionellen Eigenschaft „PS“ werden keine Punkte zugewiesen.

## **Artikel 11** Eignungsprüfungen

1. Jene Bewerber/Bewerberinnen, die aus den Überprüfungen des Gesundheitszustandes laut Artikel 10 als geeignet hervorgehen, werden, gemäß den Vorgaben von Artikel 641 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010 einer Eignungsprüfung unterzogen, die in zwei getrennte Phasen unterteilt ist:
  - a) die Untersuchung, bei der die Kommission zwecks einleitender Aufklärung der erhobenen Elemente zur endgültigen Entscheidungsfindung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 5 Spezialisten zur Unterstützung hinzuziehen kann und die gesondert durch folgende Offiziere durchgeführt wird:
    - einen Psychologen, anhand eines oder mehrerer Tests und/oder Fragebögen und eventueller Performance-Tests
    - einen Auswahlprüfer anhand eines Interviews.Besagte Offiziere werden die entsprechenden Ergebnisse in einen „psychologischen Bericht“ bzw. in ein „Eignungsevaluierungsblatt“ niederschreiben
  - b) den Beschluss, bei dem die im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 5 der Wettbewerbsausschreibung genannte und aus anderen als den in der vorhergehenden Phase eingesetzten Mitgliedern bestehende Kommission, nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse und des Ausgangs eines zusätzlichen Gesprächs im Kollegium, die endgültige Entscheidung über die Eignung und den Besitz der notwendigen Fähigkeiten zur Ausübung des aktiven Carabinieri-Dienstes und zur Übernahme der sich daraus ergebenden Verantwortung trifft.

Das Urteil der Kommission, das nach den Untersuchungen schriftlich mitgeteilt wird, ist endgültig. Die Bewerber/Bewerberinnen, die als „nicht geeignet“ befunden werden, werden in der Folge vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Die Eignungsprüfungen werden nach den Vorgaben eigens definierter Fachbestimmungen erfolgen, die mit Direktionsverfügung des Carabinieri-Generalkommandanten genehmigt werden und vor dem Termin der Abhaltung der Wettbewerbsprüfung – mit in jeder Hinsicht und für alle

Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – mittels Veröffentlichung auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) zugänglich gemacht werden.

2. Ein Nichterscheinen zur festgesetzten Uhrzeit an dem für die Eignungsprüfungen angesetzten Termin, trotz ordnungsgemäß erfolgter Einladung, wird als Teilnahmeverzicht gewertet und die entsprechenden Bewerber/Bewerberinnen werden folglich vom Wettbewerb ausgeschlossen, ganz gleich welche Gründe – höhere Gewalt eingeschlossen – es für deren Nichterscheinen gibt. Es wird keine Neueinladungen geben, außer für Bewerber/Bewerberinnen, die gleichzeitig an Prüfungen im Rahmen anderer vom Verteidigungsministerium ausgeschriebener Wettbewerbe, für die sie sich angemeldet haben, teilnehmen. Wer davon betroffen ist, hat dem oben genannten gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) per E-Mail (an die Adresse: [cnsrconccar@pec.carabinieri.it](mailto:cnsrconccar@pec.carabinieri.it)) bis spätestens 13:00 Uhr des letzten Werktages vor dem vorgesehenen Erscheinungstermin, zusammen mit entsprechend belegenden Unterlagen, einen Antrag auf Neueinladung zukommen zu lassen. Eine Neueinladung kann veranlasst werden, sofern sie mit dem Zeitraum der Prüfungsabhaltung vereinbar ist; sie erfolgt per E-Mail an jene Adresse, die im Gesuch um Teilnahme am Wettbewerb angegeben worden ist. Es werden – vorbehaltlich der unter Artikel 9 Absatz 3 enthaltenen Angaben - keine Anträge auf Neueinladungen angenommen.

## **Artikel 12**

### Bewertung der Unterlagen

1. Seitens der Prüfungskommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a):
  - a) werden allein von den bei den Eignungsprüfungen laut Artikel 11 als „geeignet“ befundenen Bewerbern/Bewerberinnen jene Unterlagen bewertet, die diese zum Stichtag für die Einreichung des Gesuchs laut Artikel 3, Absatz 1 aufweisen
  - b) wird an die Bewerber/Bewerberinnen, deren Unterlagen anerkannt werden, eine zusätzliche Punktzahl vergeben, und zwar nach den Kriterien laut:
    - Anhang B für Bewerber/Bewerberinnen gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe a) und b)
    - Anhang C für Bewerber/Bewerberinnen gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe a) b) und c)
    - Anhang D für Bewerber/Bewerberinnen gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe d)
    - Anhang E und F für alle Kategorien laut Artikel 1, Absatz 1
    - Anhang G für Bewerber/Bewerberinnen, welche unter Inanspruchnahme der Möglichkeit laut Artikel 1, Absatz 3 eine Präferenz für die fachliche Ausbildung und den Einsatz in den Spezialgebieten Umweltsicherheit und Umweltschutz, Forstwesen, Agrar- und Lebensmittelbereich abgegeben haben.

## **Artikel 13**

### Rangordnungen und Zulassung zum Ausbildungskurs

1. Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Prüfungskommission wird vier getrennte Rangordnungen erstellen, und zwar für jeden der Wettbewerbe gemäß Artikel 1 Absatz 1, wobei für jeden/jede für geeignet befundenen/befundene Bewerber/Bewerberin die folgenden erzielten Punktzahlen summiert werden:
  - a) Punktzahl der schriftlichen Auswahlprüfung
  - b) Punktzahl der körperlichen Leistungsprüfungen
  - c) Punktzahl der Überprüfungen bezüglich des Gesundheitszustands, allein für die Wettbewerbe gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchst. c) und d)
  - d) Punktzahl der Bewertung der Unterlagen.
2. Die Rangordnungen werden mit Dekret des Carabinieri-Generalkommandanten genehmigt.
3. Unbeschadet der Vorgaben nach Absatz 1, werden bei gleicher Leistungsbewertung bei der Genehmigung der Rangordnungen die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Vorzugstitel für

die Aufnahme in den öffentlichen Dienst angewandt. Das Verzeichnis der Vorzugstitel ist in Anhang Q dieses Dekrets enthalten.

Das Dekret zur Genehmigung der Rangordnungen wird – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung - auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) und beim Carabinieri-Generalkommando (*Comando generale dell'Arma dei Carabinieri, V Reparto, Ufficio Relazioni con il Pubblico*), piazza Bligny 2, 00197 Rom, Telefon: 0680982935, zugänglich gemacht.

4. Die bis zum Erreichen der in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Anzahl ausgeschriebener Stellen gereihten geeigneten Bewerber/Bewerberinnen werden in der Reihenfolge der Rangordnungen zu Gewinnern/Gewinnerinnen erklärt und zum Ausbildungskurs zugelassen, der bei den zugewiesenen Ausbildungsabteilungen (*Reparti di istruzione*) abgehalten wird. Nachträglich kann unter Befolgung der Reihenfolge besagter Rangordnungen, entsprechend der Anzahl eventueller Verzichtsfälle aus irgendwelchen Gründen, während der ersten 20 (zwanzig) effektiven Kurstage eine Anzahl geeigneter Bewerber/Bewerberinnen zum Ausbildungskurs zugelassen werden.
5. Von den Bewerbern/Bewerberinnen, die eine Präferenz für die fachliche Ausbildung und den Einsatz in den Spezialgebieten Umweltsicherheit und Umweltschutz, Forstwesen, Agrar- und Lebensmittelbereich gemäß Artikel 1, Absatz 2 und 3, ausgedrückt haben, werden entsprechend ihrer Reihung in der Rangordnung des jeweiligen Wettbewerbs:
  - a. 96 Gewinner/Gewinnerinnen dem Wettbewerb laut Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe a)
  - b. 41 Gewinner/Gewinnerinnen dem Wettbewerb laut Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe b)
  - c. 30 Gewinner/Gewinnerinnen dem Wettbewerb laut Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe c) zugewiesen,wobei die Möglichkeit einer Kompensation der Anteile unter den Wettbewerben laut Buchstabe a) und b) besteht und auch zusätzliche Anteile auf den Wettbewerb laut Buchstabe c) zur Besetzung von allenfalls nicht besetzten Stellen übertragen werden können.
6. Die Wettbewerbsgewinner haben, ohne irgendeine Mitteilung abzuwarten, bei den Ausbildungsabteilungen (*Reparti di istruzione*) am vorgegebenen Termin und unter Einhaltung der vorgegebenen Modalitäten zu erscheinen, wobei Termin und Modalitäten – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – ab dem 24. November 2017 auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) und beim Carabinieri-Generalkommando (*Comando generale dell'Arma dei Carabinieri, V Reparto, Ufficio Relazioni con il Pubblico*), piazza Bligny 2, 00197 Rom, Telefon: 0680982935 bekannt gegeben werden.

#### **Artikel 14**

Feststellung der Voraussetzungen und Überprüfung der Erklärungen der Bewerber/Bewerberinnen

1. Zur Feststellung der Voraussetzungen laut Artikel 2 dieses Dekrets und zur Überprüfung des effektiven Besitzes der von Bewerbern/Bewerberinnen erklärten Vorzugstitel nach Artikel 12 Buchstabe b), kann das gesamtstaatliche Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di Selezione e Reclutamento del Comando Generale dell'Arma dei Carabinieri*), gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, bei den zuständigen Ämtern und Körperschaften um Bestätigung der im Teilnahmegesuch und in den von den Wettbewerbsgewinnern/-gewinnerinnen unterzeichneten Ersatzerklärungen gemachten Angaben nachfragen.
2. Sollte die im vorausgehenden Absatz genannte Kontrolle ergeben, dass die in den Erklärungen enthaltenen Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, dann verliert die betreffende Person - unbeschadet der in Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortung - die eventuell aus einer auf der Grundlage der nicht wahrheitsgetreuen Erklärung erlassenen Maßnahme erwachsenen Vorteile.
3. Der allgemeine Strafregisterauszug wird von Amts wegen eingeholt.

## Artikel 15

Unterlagen, die von den Wettbewerbsgewinnern/-gewinnerinnen bei ihrem Erscheinen bei der zugewiesenen Carabinieri-Ausbildungsabteilung (*Reparto d'istruzione dell'Arma dei Carabinieri*) vorzulegen sind.

1. Die für geeignet befundenen und zu Gewinnern/Gewinnerinnen erklärten Bewerber/Bewerberinnen haben der zugewiesenen Carabinieri-Ausbildungsabteilung (*Reparto di istruzione di assegnazione dell'Arma dei Carabinieri*) eine nach dem Muster des Anhangs R verfasste Ersatzerklärung anstelle folgender Bescheinigungen vorzulegen oder per Einschreiben zukommen zu lassen:
  - a) italienische Staatsangehörigkeit
  - b) Besitz der staatsbürgerlichen Rechte
  - c) Schul-/Studienabschluss
  - d) Personenstand.
2. Die unter a) und b) genannten Erklärungen:
  - a) dürfen zum Einreichtermin nicht älter als sechs Monate sein
  - b) müssen außerdem bestätigen, dass die betreffende Person bereits zum Stichtag für die Einreichung des Gesuchs um Teilnahme am Wettbewerb die Staatsangehörigkeit besessen hat und im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte war.
3. Im Dienst stehende Angehörige der Streitkräfte haben bei Erscheinen außerdem in einem verschlossenen Umschlag eine beglaubigte Ablichtung des vollständig aktualisierten, vom Herkunftskommando ausgestellten „foglio matricolare“ vorzulegen.
4. Bei unwahren Erklärungen sowie bei Ausstellen und Gebrauchmachen von falschen Urkunden gelangen die in Artikel 2 Absatz 8 genannten Bestimmungen zur Anwendung.

## Artikel 16

Erscheinen zum Ausbildungskurs

1. Der Ausbildungskurs für Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen wird an der „Scuola Allievi Carabinieri“ nach den vom Carabinieri-Generalkommando festgesetzten Programmen und Modalitäten abgehalten und untersteht den für die genannten Schulen geltenden internen Regelungen.
2. Nach Abschluss der Grundausbildung erhalten die zur fachlichen Ausbildung und zum Einsatz in den Spezialgebieten Umweltsicherheit und Umweltschutz, Forstwesen, Agrar- und Lebensmittelbereich bestimmten Carabinieri gemäß Artikel 13 Absatz 5 einen mindestens drei Monate dauernden Spezialisierungskurs. Falls ihre Anzahl, auch aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Verzichtsfällen oder Entlassungen aus dem Grundausbildungskurs, niedriger als in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehen sein sollte, werden bis zur Besetzung der verfügbaren Stellen gemäß den Aufteilungskriterien laut Artikel 13 Absatz 5 auch die zusätzlichen während des Grundausbildungskurses geäußerten Präferenzen berücksichtigt werden. Das Verteidigungsministerium behält sich jedenfalls das Recht vor, das vorgesehene Kontingent mittels Zuteilung der erforderlichen Einheiten von Amts wegen aufzufüllen, um zu gewährleisten, dass eventuell restliche freie Stellen besetzt werden.
3. Die Behörde kann die Wettbewerbsgewinner/-gewinnerinnen vor dem Tag des Kursbeginns einberufen, um das Eingliederungsprozedere vorzunehmen, darunter ärztliche Kontrollvisite durch den leitenden Arzt des Gesundheitsdienstes, um festzustellen, ob die vorgeschriebene psychophysische Eignung nach wie vor erhalten ist. Bewerber/Bewerberinnen, an denen mittlerweile eingetretene Krankheiten oder Fehlbildungen festgestellt werden, werden an das gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) zurückverwiesen, um der Überprüfung der psychophysischen Eignung für den Carabinieri-Dienst unterzogen zu werden. Bescheide über Nichteignungen oder über zeitweilige Nichteignungen, die länger als zehn Tage über den Erscheinungstermin hinaus andauern, bewir-

ken den Wettbewerbsausschluss. Die Nichteignungserklärung ist endgültig. Für nicht geeignet befundene Bewerber/Bewerberinnen werden, in der Reihenfolge der Rangordnungen laut Artikel 13, durch andere, geeignete Bewerber/Bewerberinnen ersetzt.

4. Bei der ärztlichen Kontrollvisite haben die Wettbewerbsgewinner/-gewinnerinnen Folgendes vorzulegen:
  - a) Impfzeugnis mit Impfungen im Kindesalter und eventuellen Reiseimpfungen sowie eventuellen zurückliegenden arbeitsbedingten Impfungen
  - b) bei nicht erfolgter entsprechender Impfung, Nachweis der Masern-, Röteln- und Mumpsantikörper
  - c) eine von einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung ausgestellte Bescheinigung der Blutgruppe und des Rhesusfaktors.Die Wettbewerbsgewinnerinnen haben zudem einen von einer öffentlichen – auch militärischen – oder beim gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst akkreditierten Gesundheitseinrichtung ausgestellten Befund mit Bescheinigung des Ergebnisses eines (mittels Blut- oder Urintest) durchgeführten Schwangerschaftstests vorlegen, der zum Zeitpunkt des Erscheinungstermins nicht mehr als fünf Kalendertage alt sein darf.
5. Bei positivem Ergebnis des Schwangerschaftstests wird die ärztliche Kontrollvisite gemäß Artikel 580 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010 ausgesetzt und die Betroffene von Amts wegen an den nächstmöglichen Kurs verwiesen.
6. Ein Nichterscheinen zum festgesetzten Erscheinungstermin bei der zugewiesenen Schule für Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen („*Scuola Allievi Carabinieri*“) wird als unwiderruflicher Teilnahmeverzicht gewertet und die entsprechenden Wettbewerbsgewinner/-gewinnerinnen werden gemäß den Vorgaben von Artikel 13 Absatz 4 ersetzt. Die zugewiesene Schule kann jedoch aus erwiesenen Gründen, die über das örtlich zuständige Carabinieristationskommando vorangekündigt sein müssen, einen Aufschub des Erscheinens bis zum zehnten Tag nach Kursbeginn genehmigen.
7. Die in der endgültigen Rangordnung entsprechend gereihten Bewerber/Bewerberinnen werden – sofern nach den Vorgaben von Absatz 2 festgestellt wird, dass sie die psychophysische Eignung beibehalten haben – zum vierjährigen Carabinieri-Dienst zugelassen, wobei sie den eventuell während der abgeleisteten Wehrdienstzeit bekleideten Grad verlieren. Sie werden durch die „*Scuola Allievi Carabinieri*“ zum Datum der effektiven Eingliederung in den Dienst aufgenommen.
8. Die freiwilligen Wehrdienstleistenden, die als Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen einberufen werden, erlangen nach sechs Monaten ab Einberufung, bei Bestehen der entsprechenden Prüfungen, die Ernennung zum/zur Carabinieri-Anwärter/Anwärterin und werden nach Abschluss des Kurses, entsprechend der Reihung in der Rangordnung, mit dem Grad „Carabiniere“ in den Stellenplan aufgenommen.

### **Artikel 17**

#### Dienststelle nach Abschluss des Kurses

1. Die Gewinner/Gewinnerinnen der Wettbewerbe gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe a) und b) kommen staatsweit zum Einsatz; Carabinieri deutscher Muttersprache bzw. mit Kenntnissen der deutschen Sprache können der Carabinieri-Legion Trentino-Südtirol (*Legione Carabinieri Trentino Alto Adige*) als erstem Dienstsitz zugewiesen werden.
2. Die Gewinner des Wettbewerbs gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe c) werden:
  - a) vorbehaltlich der Bedingungen gemäß folgendem Punkt b) für einen Zeitraum von jedenfalls mindestens fünfzehn Jahren in folgenden Regionen eingesetzt werden:
    - Nord-West (Ligurien, Piemont, Aostatal und Lombardei)
    - Nord-Ost (Venetien, Emilia-Romagna, Friaul-Julisch Venetien und Trentino-Südtirol).

b) Falls sie die sich aus der Summe der Zusatzpunkte ergebende Höherbewertung in Anspruch nehmen wollen, welche sich aus den im Teilnahmege such angegebenen folgenden Vorzugstiteln ergeben:

- Schulabschlüsse
- Bescheinigungen für den Fachbereich Informatik, ausgenommen ECDL-Zertifikat oder gleichwertiger Kurs, Befähigung zur Ausübung des Alpinski lehrer-Berufes und vom Italienischen Reitsportverband (*Federazione Italiana Sport Equestri*) erteilte Reitermächti gungen

können sie auch außerhalb vorgenannter Regionen eingesetzt werden, und zwar staatsweit für die Besetzung von Dienststellen, die besondere Qualifikationen erfordern, wobei sich das Ver teidigungsministerium vorbehält, ihren Verbleib an genannten besonderen Dienststellen um mindestens zehn Jahre zu verlängern.

3. Die Gewinner der Wettbewerbe gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe d) werden der Carabinie ri-Legion Trentino-Südtirol (*Legione Carabinieri Trentino Alto Adige*) als erstem Dienstssitz zugewiesen werden.

### **Artikel 18**

#### Fahrtkosten, Urlaub und Sonstiges

1. Die Kosten für die Fahrten von und zu den Orten, an denen die Prüfungen und Überprüfungen stattfinden, und von und zu den zugewiesenen Ausbildungsabteilungen tragen die Bewer ber/Bewerberinnen selbst.
2. Bewerber/Bewerberinnen, die den Streitkräften angehören und im Dienst stehen, können Son derurlaub für die Ablegung von Prüfungen in Anspruch nehmen, und zwar allein für die Tage, an denen die Prüfungen und Überprüfungen abgehalten werden, und nur für die zur Erreichung der besagten Prüfungsorte und die Rückkehr an den Dienstort unbedingt notwendige Zeit. Sollte der/die Bewerber/Bewerberin aus von seinem/ihrer eigenen Willen abhängigen Gründen zur Prüfung nicht antreten oder davon ausgeschlossen werden, wird der Sonderurlaub vom ordentli chen Urlaub des laufenden Jahres abgezogen.
3. Alle Bewerber/Bewerberinnen, einschließlich im Dienst befindliche Angehörige der Streitkräf te, haben sich während der Zeit der Abhaltung der körperlichen Leistungsprüfungen, der Über prüfungen bezüglich Gesundheitszustand und der Eignungsprüfungen an die Disziplinarregeln und die kaserneninternen Regeln zu halten. Bei den körperlichen Leistungsprüfungen und den Überprüfungen bezüglich des Gesundheitszustandes ist Sportbekleidung zu tragen. Im Dienst befindliche Bewerber/Bewerberinnen müssen die Uniform nur am Tag der Eignungsprüfungen tragen. Sollten sich die Wettbewerbs handlungen auch auf den Nachmittag ausdehnen, erhalten alle Bewerber/Bewerberinnen ein Mittagessen, das von der Militärbehörde bezahlt wird.

### **Artikel 19**

#### Verarbeitung der personenbezogenen Daten

1. Gemäß Artikel 11 und 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196 vom 30. Juni 2003 werden die von den Bewerbern/Bewerberinnen zur Verfügung gestellten Daten am gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum des Carabinieri-Generalkommandos gesammelt und für die Zwecke der Wettbewerbsabwicklung in einer automatisierten Datenbank auch nach der eventuellen Schaffung des Arbeitsverhältnisses für die damit verbundenen Zwecke verarbeitet.
2. Die Mitteilung dieser Daten ist zur Bewertung der Teilnahmevoraussetzungen zwingend notwendig. Die entsprechenden Informationen können nur den direkt mit der Abhaltung des Wettbewerbs oder der rechtlich-finanziellen Stellung des/der Bewerbers/Bewerberin befassten Behörden sowie, im Falle positiven Wettbewerbsergebnisses, an Sozialversicherungsträger weitergegeben werden.



3. Dem/Der Betroffenen stehen die Rechte laut Artikel 7 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets zu, darunter das Recht auf Zugriff auf die ihn/sie betreffenden Daten, das Recht auf Richtigstellung, Aktualisierung, Vervollständigung und Löschung fehlerhafter, unvollständiger oder nicht gesetzeskonform gesammelter Daten sowie das Recht auf Verweigerung der Verarbeitung der Daten aus rechtmäßigen Gründen.

Geltend gemacht werden können diese Rechte gegenüber dem Carabinieri-Generalkommandanten, der als Rechtsinhaber der Datenverarbeitung folgende, jeweils für den eigenen Bereich zuständige Verantwortliche in Bezug auf die personenbezogenen Daten ernennt:

- den Leiter des gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrums des Carabinieri-Generalkommandos;
- die Vorsitzenden der Kommissionen laut obigem Artikel 6 Absatz 1.

#### **Art. 20**

##### Zugang zu den Verwaltungsunterlagen

Eventuelle Anträge der Wettbewerbsteilnehmer/-teilnehmerinnen auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen sind im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 ausschließlich per zertifizierter E-Mail (PEC) entsprechend der Vorlage im Anhang S an die Adresse [cnsrcontenzioso@pec.carabinieri.it](mailto:cnsrcontenzioso@pec.carabinieri.it) zu schicken.

Das vorliegende Dekret wird gemäß den geltenden Bestimmungen einer Kontrolle unterzogen und im Amtsblatt der Republik Italien veröffentlicht.

Rom, am 24. März 2017

**gez. Gen. C.A. Tullio Del Sette**

ATTO DI ASSENSO  
PER L'ARRUOLAMENTO DI UN MINORE  
NELL'ARMA DEI CARABINIERI

ERKLÄRUNG  
des EINVERSTÄNDNISSES ZUM EINTRITT  
EINES/R MINDERJÄHRIGEN IN DEN  
CARABINIERI-DIENST

Il/I sottoscritto/i

Hiermit erkläre ich/erklären wir,

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_<sup>(1)</sup>,

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_<sup>(1)</sup>,

in qualità di

in der Eigenschaft als

\_\_\_\_\_<sup>(2)</sup>

\_\_\_\_\_<sup>(2)</sup>

del minore

des/der Minderjährigen

\_\_\_\_\_<sup>(3)</sup>

\_\_\_\_\_<sup>(3)</sup>,

per assecondare la volontà del medesimo, acconsente/acconsentono a che egli, quale partecipante al concorso per il reclutamento di \_\_\_\_\_ allievi carabinieri effettivi, possa:

mich/uns, dessen/deren Willen entsprechend, damit einverstanden, dass er/sie als Teilnehmer/in am öffentlichen Wettbewerb zur Rekrutierung von \_\_\_\_\_ Carabinieri-Anwärtern/Anwärterinnen

– essere sottoposto alle prove di efficienza fisica, agli accertamenti sanitari ed attitudinali prescritti dal bando;

- an den in der Ausschreibung vorgesehenen körperlichen Leistungsprüfungen, an Gesundheitsuntersuchungen und Eignungsprüfungen teilnimmt

– contrarre l'arruolamento come allievo carabiniere effettivo.

– sich zum Dienst als *Allievo Carabiniere effettivo* (*Carabinieri-Anwärter/Anwärterin*) verpflichtet.

In allegato fotocopia/e del/i documento/i di identità  
<sup>(4)</sup>.

Anlage: Ablichtung/en des/der Ausweisdokuments/  
Ausweisdokumente <sup>(4)</sup>

Il/I dichiarante/i <sup>(5)</sup>

Die erklärende/n Person/en <sup>(5)</sup>

Note:

<sup>(1)</sup> cognome, nome e data di nascita dei genitori o del genitore esercente l'esclusiva potestà genitoriale o del tutore;

<sup>(2)</sup> genitori o genitore esercente l'esclusiva potestà genitoriale o tutore;

<sup>(3)</sup> cognome, nome e data di nascita del candidato minorenni;

<sup>(4)</sup> deve essere allegata fotocopia non autenticata del documento di identità dei dichiaranti;

<sup>(5)</sup> firma del/i dichiarante/i.

Anmerkungen:

<sup>(1)</sup> Nachname, Vorname und Geburtsdatum der Eltern bzw. des Elternteils, der das alleinige Sorgerecht ausübt, bzw. des Vormunds

<sup>(2)</sup> Eltern bzw. alleiniges Sorgerecht ausübender Elternteil bzw. Vormund

<sup>(3)</sup> Nachname, Name und Geburtsdatum des/der minderjährigen Bewerbers/Berberin

<sup>(4)</sup> Es ist eine einfache Ablichtung des Ausweisdokuments der erklärenden Person/en beizulegen.

<sup>(5)</sup> Unterschrift des/der erklärenden Person/en

**BEWERTUNG DER SCHULABSCHLÜSSE UND BERUFSBEFÄHIGUNGEN**  
**(Wettbewerbsteilnehmer gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe d)**

Sofern anerkannt, vergibt die Prüfungskommission laut Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a) folgende Punkte an diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die über Folgendes verfügen:

**a. Schulabschluss:**

- 1) Hochschulabschluss in den gemäß Ministerialdekret Nr. 270 vom 22. Oktober 2004 in geltender Fassung anerkannten Studienklassen:
  - **5,00 Punkte** für ein Diplom eines Masterstudiengangs (LM – Laurea Magistrale)
  - **4,00 Punkte** für ein Diplom eines dreijährigen Studiengangs auf Bachelorebene oder Diplom des ersten Zyklus
- 2) Abschlussdiplom einer Sekundarschule 2. Grades, welches zum Besuch der Universitätslehrgänge berechtigt: **2,00 Punkte**

**b. Zertifikate:**

- **4,00 Punkte:** CIFI (Certified Information Forensics Investigator) oder OPST (OSSTMM Professional Security Tester) oder SSCP (Systems Security Certified Practitioner)
- **2,00 Punkte:** EUCIP (European Certification of Informatics Professionals)
- **1,00 Punkt:** andere international oder auf EU-Ebene anerkannte IT-Zertifikate

**c. gültige Befähigung zur Ausübung des Skilehrerberufs: **5,00 Punkte****

## BERWERTUNG DER UNTERLAGEN (Artikel 12 der Wettbewerbsausschreibung)

### Unterlagen in Zusammenhang mit der Sprachkenntnis

1. Sofern die Unterlagen anerkannt werden, vergibt die Prüfungskommission laut Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a) folgende Punkte an diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die:
  - a. über keinen Nachweis verfügen, jedoch bei der Einreichung des Teilnahmegesuchs laut Artikel 3 erklärt haben, eine der in Anhang F bezeichneten Fremdsprachen als Muttersprache zu haben oder sie sehr gut zu beherrschen, und sich der Feststellung der Kenntnis der betreffenden Sprache unterziehen, die folgendermaßen abläuft:
    - einleitende schriftliche Prüfung (*Reading*) mit einer Dauer von 60 Minuten, die aus einem Multiple-Choice-Test mit 60 Fragen besteht.
    - Wer diese Prüfung mit einer Benotung von mindestens 46/60 besteht, hat anschließend die schriftliche Prüfung (*Writing*) mit einer Dauer von 90 Minuten abzulegen, bei der ein Thema zu schreiben ist, wobei der Gebrauch eines Wörterbuchs nicht gestattet ist.
    - Wer diese Prüfung mit einer Benotung von mindestens 46/60 besteht, hat dann die mündliche Prüfung (*Speaking*) mit einer Dauer von mindestens 15 Minuten abzulegen. Mit einer Benotung von mindestens 46/60 bei der mündlichen Prüfung (*Speaking*) wird ein Sprachniveau der gewählten Sprache von 6 bis 12 anerkannt und es werden entsprechende Punkte vergeben:
      - für Englisch und Arabisch:
        - 8,00 Punkte für die Niveaustufe 12
        - 6,00 Punkte für eine Niveaustufe nicht unter 11
        - 4,00 Punkte für eine Niveaustufe nicht unter 9
        - 2,00 Punkte für eine Niveaustufe nicht unter 6
      - für andere Fremdsprachen laut Anhang F:
        - 4,00 Punkte für die Niveaustufe 12
        - 3,00 Punkte für eine Niveaustufe nicht unter 11
        - 2,00 Punkte für eine Niveaustufe nicht unter 9
  - b. laut Auszug aus den Dienstunterlagen (Anhang H) oder laut Erklärung gemäß Anhang I über ein gültiges STRANAG/NATO-Zertifikat verfügen (das bei Antreten zu den körperlichen Leistungsprüfungen vorzulegen ist):
    - für Englisch und Arabisch:
      - 8,00 Punkte für die Niveaustufe 16
      - 6,00 Punkte für eine Niveaustufe nicht unter 14
      - 4,00 Punkte für eine Niveaustufe nicht unter 12
      - 2,00 Punkte für eine Niveaustufe nicht unter 8
    - für andere Fremdsprachen laut Anhang F:
      - 4,00 Punkte für die Niveaustufe 16
      - 3,00 Punkte für eine Niveaustufe nicht unter 14
      - 2,00 Punkte für eine Niveaustufe nicht unter 12
  - c. bei Einreichung des Teilnahmegesuchs gemäß Art. 3 eine Fremdsprachenkenntnis laut GER-Niveaustufe („Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“) erklärt haben, die aus einer (vorzulegenden) gültigen Bescheinigung hervorgeht, die von einer vom Unterrichtsministerium anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellt worden sein muss:
    - für Englisch und Arabisch:
      - 8,00 Punkte für die Niveaustufe C2
      - 6,00 Punkte für die Niveaustufe C1
      - 4,00 Punkte für die Niveaustufe B2

- 2,00 Punkte für die Niveaustufe B1
  - für andere Fremdsprachen laut Anhang F:
    - 4,00 Punkte für die Niveaustufe C2
    - 3,00 Punkte für die Niveaustufe C1
    - 2,00 Punkte für die Niveaustufe B2
2. Jene Bewerber/Bewerberinnen, die die Kenntnis mehrerer Sprachen nachweisen, können Zusatzpunkte nur für eine Sprache erhalten.

**VERZEICHNIS DER FREMDSPRACHEN, DEREN KENNTNIS GEMÄSS DEN  
VORGABEN LAUT ANHANG E FESTZUSTELLEN IST UND EINE GEMÄSS ARTIKEL  
12 DES WETTBEWERBS ZU BEWERTENDE UNTERLAGE DARSTELLT**

1. Englisch
2. Albanisch
3. Amharisch
4. Arabisch
5. Bulgarisch
6. Tschechisch
7. Chinesisch
8. Kroatisch
9. Koreanisch
10. Dari
11. Hebräisch
12. Farsi
13. Französisch
14. Japanisch
15. Griechisch
16. Hindi
17. Mazedonisch
18. Norwegisch
19. Niederländisch
20. Polnisch
21. Portugiesisch
22. Mandarin
23. Rumänisch
24. Russisch
25. Serbisch
26. Slowenisch
27. Somali
28. Spanisch
29. Swahili
30. Schwedisch
31. Deutsch
32. Tigrinisch
33. Türkisch
34. Ungarisch
35. Urdu-Hindi

### **BEWERTUNG DER SCHULABSCHLÜSSE UND BERUFSBEFÄHIGUNGEN** (von Bewerbern/Bewerberinnen, die ihre Präferenz für die fachliche Ausbildung und den Einsatz in den Spezialgebieten Umweltsicherheit, Umweltschutz, Forstwesen, Agrar- und Lebensmittelbereich kundgeben)

Sofern anerkannt, vergibt die Prüfungskommission laut Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a) folgende Punkte an diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die über Folgendes verfügen:

- a. **Hochschulabschluss** in den gemäß Ministerialdekret Nr. 270 vom 22. Oktober 2004 in geltender Fassung anerkannten Studienklassen:
- **6 Punkte** für das **Diplom eines Masterstudiengangs** (LM – Laurea Magistrale) in den Studienklassen:
    - LM-6 BIOLOGIA
    - LM-7 BIOTECNOLOGIE AGRARIE
    - LM-8 BIOTECNOLOGIE INDUSTRIALI
    - LM-35 INGEGNERIA PER L'AMBIENTE E IL TERRITORIO
    - LM-48 PIANIFICAZIONE TERRITORIALE URBANISTICA E AMBIENTALE
    - LM-60 SCIENZE DELLA NATURA
    - LM-69 SCIENZE E TECNOLOGIE AGRARIE
    - LM-70 SCIENZE E TECNOLOGIE ALIMENTARI
    - LM-73 SCIENZA E TECNOLOGIA PER L'AMBIENTE E IL TERRITORIO
    - LM-74 SCIENZE E TECNOLOGIE GEOLOGICHE
    - LM-75 SCIENZE E TECNOLOGIE PER L'AMBIENTE E IL TERRITORIO
    - LM-86 SCIENZE ZOOTECHNICHE E TECNOLOGIE ANIMALI.
  - **4,00 Punkte** für **ein Diplom auf Bachelorebene** (L - Laurea) oder Diplom des ersten Zyklus in den Studienklassen:
    - L-2 BIOTECNOLOGIE
    - L-7 INGEGNERIA CIVILE E AMBIENTALE
    - L-13 SCIENZE BIOLOGICHE
    - L-21 SCIENZE DELLA PIANIFICAZIONE TERRITORIALE, URBANISTICA, PAESAGGISTICA E AMBIENTALE
    - L-25 SCIENZE E TECNOLOGIE AGRARIE E FORESTALI
    - L-26 SCIENZE E TECNOLOGIE AGRO-ALIMENTARI
    - L-32 SCIENZE E TECNOLOGIE PER L'AMBIENTE E LA NATURA
    - L-34 SCIENZE GEOLOGICHE
    - L-38 SCIENZE ZOOTECHNICHE E TECNOLOGIE DELLE PRODUZIONI ANIMALI.
- b. **Abschluss einer Sekundarschule 2. Grades:**
- **2,00 Punkte** für den Abschluss einer Fach- oder Berufsschule in der Fachrichtung:
    - C6 CHIMICA; MATERIALI E BIOTECNOLOGIE
    - C8 AGRARIA, AGROALIMENTARE E AGROINDUSTRIA
    - C9 COSTRUZIONI, AMBIENTE E TERRITORIO
    - B1 SERVIZI PER L'AGRICOLTURA E LO SVILUPPO RURALE
- c. **Bergführerlizenz**, osservatore meteonivometrico [*Wetterbeobachter*]: 4,00 Punkte
- d. **andere Vorzugstitel im Zusammenhang mit Sprachkenntnissen, IT-Zertifikaten, Befähigungen, Ermächtigungen, Lizenzen und Qualifikationen laut Anhang B, D, E und F gemäß Artikel 12.**

**PRÜFUNGSPROGRAMM**

**SCHRIFTLICHE AUSWAHLPRÜFUNG**

Bei der Prüfung, deren Dauer 60 (sechzig) Minuten beträgt, wird ein Fragebogen mit maximal hundert Multiple-Choice-Fragen vorgelegt. Gegenstand der Prüfung sind Fragestellungen zur Allgemeinbildung (Italienischkenntnisse, Zeitgeschehen, Geschichte, Geographie, Mathematik, Geometrie, Staatsbürgerkunde, Naturwissenschaft), zur **Geschichte der Carabinieri**, zur mündlichen Ausdrucksfähigkeit, Verständnis eines schriftlichen Textes und zum logisch-deduktiven Denken (numerisches Denkvermögen und verbale Fähigkeiten), zu IT-Kenntnissen und zur Sprachkenntnis sowie zur Kenntnis betreffend eine Fremdsprache, wobei Französisch, Englisch, Spanisch und Deutsch zur Auswahl stehen.

Für Bewerber/Bewerberinnen, die im Besitz eines mindestens auf den Abschluss einer Sekundarschule 1. Grades bezogenen Zweisprachigkeitsnachweises (Italienisch/Deutsch) im Sinne des Artikels 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, sind und darum ersuchen, die Prüfung in deutscher Sprache abzulegen, wird nur die Kenntnis dieser Sprache geprüft.

Die entsprechende Punktzahl wird in Hundertsteln angegeben und trägt zur Bildung der Rangordnung gemäß Artikel 13 bei.

Die Kommission wird an die Bewerber/Bewerberinnen vor Beginn der Prüfung (eines jeden Prüfungstermins, wenn die Prüfung an mehreren Terminen abgehalten wird) das nötige Material (Fragebogen, Testbeantwortungsformular etc.) verteilen und ihnen alle für die Abwicklung der Prüfung notwendigen Auskünfte erteilen, insbesondere die, bei sonstigem Wettbewerbsausschluss, zu beachtenden korrekten Ausfüllweisen und einzuhaltenden Verhaltensregeln.

Nach Beendigung der Prüfung, falls sie an einem einzigen Termin abgehalten wird, bzw. am Ende eines jeden Prüfungstermins wird die Kommission unter Zuhilfenahme der vom gesamtstaatlichen Ausbildungs- und Rekrutierungszentrum des Carabinieri-Generalkommandos zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungsinstrumente die Korrektur der von den Bewerbern/Bewerberinnen ausgefüllten Testbeantwortungsformulare vornehmen.

In den dreißig Tagen vor Abhaltung der schriftlichen Auswahlprüfung wird auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) die Datenbank zugänglich sein, aus der die oben genannten Fragestellungen stammen werden, außer jene zur Fremdsprache und zum verbalen Argumentieren zwecks Feststellung des Verständnisses eines schriftlichen Textes.

Nicht veröffentlicht werden wird die Datenbank, aus der die Fragestellungen entnommen werden, die für die Ablegung besagter Prüfung in deutscher Sprache verwendet werden.



Intestazione dello studio medico di fiducia di cui all'articolo 25 della legge 23 dicembre 1978, n. 833  
 Bezeichnung der Praxis des Vertrauensarztes gemäß Artikel 25 des Gesetzes Nr. 833 vom 23. Dezember 1978

**CERTIFICATO DI BUONA SALUTE**

**ÄRZTLICHES ZEUGNIS**

Cognome: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

nome: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

nato a: \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_), il \_\_\_\_\_

geboren in: \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_) am \_\_\_\_\_

residente a \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_),

wohnhaft in \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

in via \_\_\_\_\_, n. \_\_\_\_\_:

Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

n. iscrizione al SSN \_\_\_\_\_

Eintragungsnr. Staatl. Gesundheitsdienst: \_\_\_\_\_

codice fiscale \_\_\_\_\_

Steuernummer \_\_\_\_\_

documento d'identità: \_\_\_\_\_

Erkennungsausweis: \_\_\_\_\_

tipo \_\_\_\_\_, n. \_\_\_\_\_

Art: \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

rilasciato in data \_\_\_\_\_ da \_\_\_\_\_

ausgestellt am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

Il soggetto, sulla base dei dati anamnestici riferiti, dei dati in mio possesso, degli accertamenti eseguiti e dei dati clinico-obiettivi rilevati nel corso della visita medica da me effettuata, è in stato di buona salute e risulta SI  NO  <sup>(1)</sup> aver avuto manifestazioni emolitiche, gravi manifestazioni immunoallergiche, gravi intolleranze e idiosincrasie a farmaci o alimenti <sup>(2)</sup>.

Auf der Grundlage der mitgeteilten Anamnesedaten, der in meinem Besitz befindlichen Daten, der durchgeführten Feststellungen und der klinisch-objektiven Daten, die ich während der von mir vorgenommenen ärztlichen Untersuchung erhoben habe, befindet sich die betreffende Person in einem guten Gesundheitszustand und  hat /  hat keine <sup>(1)</sup> zurückliegende/n hämolytische/n Reaktionen, schwere/n immunallergische/n Reaktionen, schwere/n Intoleranzen und Überempfindlichkeiten gegenüber Medikamenten oder Lebensmitteln <sup>(2)</sup>.

Note:

Anmerkungen:

Rilascio il presente certificato, in carta libera, a richiesta dell'interessato, per uso "arruolamento" nelle Forze Armate.

Dieses Zeugnis wird auf Ansuchen der o. g. Person auf stempelfreiem Papier für folgenden Verwendungszweck ausgestellt: „Eintritt in den Dienst bei den Streitkräften“.

Il presente certificato ha validità semestrale dalla data del rilascio.

Vorliegende Bescheinigung ist sechs Monate ab Ausstellungsdatum gültig.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
 (luogo) (data)

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
 (Ort) (Datum)

Il medico

Der Arzt

\_\_\_\_\_  
 (timbro e firma)

\_\_\_\_\_  
 (Stempel und Unterschrift)

Note:

Anmerkungen:

<sup>(1)</sup> barrare con una X la casella d'interesse.

<sup>(1)</sup> Zutreffendes ankreuzen

<sup>(2)</sup> depennare eventualmente le voci che non interessano.

<sup>(2)</sup> Eventuell durchstreichen, was nicht von Interesse ist

**DICHIARAZIONE DI RICEVUTA INFORMAZIONI  
E DI  
RESPONSABILIZZAZIONE**

**ERKLÄRUNG ÜBER DIE ERFOLGTE  
AUFKLÄRUNG UND DIE  
VERANTWORTUNGSÜBERNAHME**

Il sottoscritto \_\_\_\_\_  
nato a: \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_) il \_\_\_\_\_  
residente a: \_\_\_\_\_  
in via: \_\_\_\_\_  
codice fiscale: \_\_\_\_\_  
documento d'identità n°: \_\_\_\_\_  
rilasciato in data \_\_\_\_\_ da \_\_\_\_\_  
eventuale Ente di appartenenza \_\_\_\_\_

Ich, \_\_\_\_\_  
geboren in: \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_) am \_\_\_\_\_  
wohnhaft in: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Steuernummer: \_\_\_\_\_  
Erkennungsausweis Nr.: \_\_\_\_\_  
ausgestellt am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_  
eventuelle Zugehörigkeitsdienststelle \_\_\_\_\_

**DICHIARA**

1. di aver fornito all'Ufficiale medico che ha eseguito l'anamnesi e la visita generale elementi informativi veritieri e completi in merito al proprio stato di salute attuale e pregresso, con particolare riguardo al deficit di G6PD – favismo, a crisi emolitiche e a ricoveri ospedalieri;
2. di essere stato portato a conoscenza del rischio connesso ad alcuni fattori che possono determinare l'insorgenza di crisi emolitiche (ad esempio legumi, con particolare riferimento a fave e piselli, vegetali, farmaci o sostanze chimiche);
3. di essere stato informato in maniera dettagliata e comprensibile dallo stesso Ufficiale medico in merito alle possibili manifestazioni clinico patologiche delle crisi emolitiche e alle speciali precauzioni previste ed adottate in riferimento all'accertata carenza parziale o totale di G6PD;
4. di informare tempestivamente il Comando di appartenenza e l'Ufficiale medico in caso di insorgenza di sintomi e/o manifestazioni clinico patologiche correlate al deficit di G6PD durante l'attività di servizio;
5. di sollevare l'Amministrazione della Difesa da ogni responsabilità derivante da non veritiere, incomplete o inesatte dichiarazioni inerenti al presente atto.

Luogo e data: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(firma del dichiarante)

La presente dichiarazione è stata resa e sottoscritta nel corso degli accertamenti psicofisici eseguiti in data: \_\_\_\_\_

Luogo e data: \_\_\_\_\_

L'Ufficiale medico

\_\_\_\_\_  
(timbro e firma)

**ERKLÄRE**

wie folgt:

1. Ich habe dem Stabsarzt, der die Anamnese und die allgemeine Visite durchgeführt hat, wahrheitsgetreue und vollständige Auskünfte über meinen aktuellen und früheren Gesundheitszustand erteilt, und zwar auch bezüglich G6PD-Mangel - Favismus, hämolytischer Krisen und Krankenhausaufenthalten.
2. Ich wurde über das Risiko im Zusammenhang mit einigen Faktoren (z. B. Hülsenfrüchte, insbesondere Favabohnen und Erbsen, Gemüse, Arzneimittel oder chemische Stoffe) aufgeklärt, welche das Auftreten von hämolytischen Krisen verursachen können.
3. Ich wurde detailliert und auf verständliche Weise vom Arzt über mögliche klinisch-pathologische Symptome einer hämolytischen Krise und über die vorgesehenen und angewendeten speziellen Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf den nachgewiesenen teilweisen oder vollständigen G6PD-Mangel aufgeklärt.
4. Bei Auftreten von klinisch-pathologischen Symptomen oder Erscheinungen im Zusammenhang mit G6PD-Mangel während meiner Diensttätigkeit verständige ich unverzüglich die zuständige Kommandostelle und den Stabsarzt.
5. Ich entbinde das Verteidigungsministerium von jeglicher Verantwortung, die sich aus unwahren, unvollständigen oder ungenauen Erklärungen meinerseits in vorliegender Unterlage ergeben sollte.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der erklärenden Person)

Vorliegende Erklärung wurde im Rahmen der am \_\_\_\_\_ durchgeführten Gesundheitsuntersuchung zur Feststellung der psychophysischen Eignung abgegeben und unterzeichnet.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Der Stabsarzt

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift)

**TESTS ZUR FESTSTELLUNG DER KÖRPERLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT**  
( Artikel 9 der Wettbewerbsausschreibung )

PFLICHTPROGRAMM			
ÜBUNG	MÄNNER	FRAUEN	PUNKTZAHL
Ausdauerlauf 1000 Meter	Zeit über 3' 50''	Zeit über 4' 30''	nicht geeignet
	Zeit zwischen 3'50'' und 3'36''	Zeit zwischen 4'30'' und 4'16''	0 Punkte
	Zeit zwischen 3'35'' und 3'21''	Zeit zwischen 4'15'' und 4'06''	0,5 Punkte
	Zeit unter oder gleich 3'20''	Zeit unter oder gleich 4'05'	1 Punkt
Liegestütze <sup>(1)</sup>	weniger als 15	weniger als 10	nicht geeignet
	zwischen 15 und 25	zwischen 10 und 20	0 Punkte
	26 oder mehr	21 oder mehr	0,5 Punkte
Hochsprung <sup>(2)</sup>	Höhe unter cm 120	Höhe unter cm 100	nicht geeignet
	Höhe cm 120 <sup>(3)</sup>	Höhe cm 100	0 Punkte
	Höhe cm 130 <sup>(3)</sup>	Höhe cm 110	1 Punkt
	Höhe cm 140 <sup>(3)</sup>	Höhe cm 120	1,5 Punkte

<sup>(1)</sup> Höchstzeit von 2' ohne Unterbrechungen

<sup>(2)</sup> zwei Versuche

<sup>(3)</sup> Der 120 cm-Sprung muss absolviert werden, die Absolvierung höherer Sprünge ist fakultativ und es werden dafür Zusatzpunkte vergeben.

Zusatzpunkte werden nur für die Bestleistung vergeben.

WAHLPROGRAMM			
ÜBUNG	MÄNNER	FRAUEN	PUNKTZAHL
Klimmzüge <sup>(1)</sup>	mindestens 4	mindestens 2	0,5 Punkte
	6 oder mehr	3 oder mehr	1 Punkt
Weitsprung <sup>(2)</sup>	weiter als 3,50 m	weiter als 3,00 m	0,5 Punkte
	weiter als 4,00 m	weiter als 3,50 m	1 Punkt

<sup>(1)</sup> Höchstzeit von 2'

<sup>(2)</sup> ein Versuch

Zusatzpunkte werden nur für die Bestleistung vergeben.

**ANWEISUNGEN ZUR AUSFÜHRUNG DER TESTS ZUR FESTSTELLUNG DER KÖRPERLICHEN  
LEISTUNGSFÄHIGKEIT**

Aus organisatorischen Gründen kann die Kommission die Bewerber/Bewerberinnen die angeführten Übungen auch in einer anderen Reihenfolge als der in den Tabellen angegebenen ausführen lassen.

Bei Nichtbestehen auch nur eines einzigen Tests des Pflichtprogramms wird der Bewerber/die Bewerberin für nicht geeignet erklärt und zu den nachfolgenden Wettbewerbsprüfungen nicht zugelassen. Wenn die fakultativen Tests nicht bestanden werden, so hat dies keine Auswirkung auf die Ergebnisse des Pflichtprogramms.

Bei Bestehen sämtlicher Übungen des Pflichtprogramms und gegebenenfalls jener des Wahlprogramms wird dem Bewerber/der Bewerberin gemäß dem jeweils angegebenen Wert eine entsprechend höhere Punktzahl zugewiesen.

Der Bewerber/Die Bewerberin, der/die vor Beginn der körperlichen Leistungsprüfungen an Folgebeschwerden aus bereits im Vorfeld erlittenen Verletzungen oder an Unwohlsein leidet oder sich während der Ausführung eines Leistungstests verletzt, hat dies unverzüglich der Prüfungskommission mitzuteilen, die – nach Rücksprache mit dem anwesenden Arzt – die entsprechenden Entscheidungen trifft. Bei Folgebeschwerden aus bereits im Vorfeld erlittenen Verletzungen ist der Bewerber/die Bewerberin berechtigt, der Prüfungskommission die entsprechenden ärztlichen Zeugnisse vorzuweisen.

In allen anderen, oben nicht angegebenen Fällen wird auf folgende Weisungen bzw. Regelwerke Bezug genommen:

- Verfügung des Carabinieri-Generalkommandos oder einer beauftragten Behörde gemäß Artikel 9, Absatz 1
- vor der Durchführung der Tests mit Protokoll festgelegte Weisungen der Kommission laut Artikel 6, Absatz 1, Buchst. b).

**DICHIARAZIONE DI CONSENSO PER  
INDAGINI RADIOLOGICHE**

**INFORMATIVA RIGUARDANTE LE INDAGINI  
RADIOLOGICHE**

Gli esami radiologici, utilizzando radiazioni ionizzanti (dette comunemente raggi x), sono potenzialmente dannosi per l'organismo (ad esempio per il sangue, per gli organi ad alto ricambio cellulare, ecc.). Tuttavia, gli stessi risultano utili e, talora, indispensabili per l'accertamento e la valutazione di eventuali patologie, in atto o pregresse, non altrimenti osservabili né valutabili con diverse metodiche o visite specialistiche.

**DICHIARAZIONE DI CONSENSO <sup>(1)</sup>**

(articolo 111, commi 5, 6, 7 del decreto legislativo 17 marzo 1995 n. 230)

Il/la sottoscritto/a \_\_\_\_\_

nato/a a \_\_\_\_\_, prov. di \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_ il \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_, dopo aver letto quanto sopra, reso/a edotto/a circa gli effetti biologici delle radiazioni ionizzanti, non avendo null'altro da chiedere, presta libero consenso ad essere sottoposto/a all'indagine radiologica richiesta, in quanto pienamente consapevole dei benefici e dei rischi connessi all'esame.

\_\_\_\_\_  
(luogo) (data)

Il/La dichiarante

\_\_\_\_\_  
(firma leggibile del concorrente)

**DICHIARAZIONE DI CONSENSO <sup>(2)</sup>**

(articolo 111, commi 5, 6, 7 del decreto legislativo 17 marzo 1995 n. 230)

Il/I sottoscritto/i \_\_\_\_\_

e \_\_\_\_\_

genitore/genitori/tutore di \_\_\_\_\_

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG  
betreffend  
RADIOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN**

**AUFKLÄRUNG ÜBER RADIOLOGISCHE  
UNTERSUCHUNGEN**

Radiologische Untersuchungen, bei denen ionisierende Strahlung (gemeinhin als Röntgenstrahlen bezeichnet) zum Einsatz kommt, sind für den Organismus (z. B. für das Blut, für Organe mit beschleunigter Zellerneuerung usw.) potentiell schädlich. Dennoch sind solche Untersuchungen nützlich und bisweilen für die Feststellung und Einschätzung möglicher bestehender oder zurückliegender Krankheiten, die mit anderen Methoden oder fachärztlichen Untersuchungen nicht feststellbar oder nicht einschätzbar sind, unbedingt erforderlich.

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG <sup>(1)</sup>**

(Artikel 111, Absatz 5, 6, 7 Gesetzesvertr. Dekret Nr. 230 vom 17. März 1995)

Ich, \_\_\_\_\_

geboren in \_\_\_\_\_,

Prov. \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_, habe obige Information gelesen und wurde über die Wirkung der ionisierenden Strahlung auf den Körper ausreichend aufgeklärt und erkläre mich, im Bewusstsein der mit der Untersuchung verbundenen Vorteile und Risiken, damit einverstanden, dass bei mir die erforderliche radiologische Untersuchung durchgeführt wird.

\_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die erklärende Person

\_\_\_\_\_  
(leserliche Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin)

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG <sup>(2)</sup>**

(Artikel 111, Absatz 5, 6, 7 Gesetzesvertr. Dekret Nr. 230 vom 17. März 1995)

Ich/Wir \_\_\_\_\_

und \_\_\_\_\_

Elternteil/Eltern/Vormund von \_\_\_\_\_

---

nato a \_\_\_\_\_, prov. di \_\_\_\_\_,  
il \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_,  
dopo aver letto quanto sopra, reso/i edotto/i circa  
gli effetti biologici delle radiazioni ionizzanti,  
presta/prestano libero consenso affinché il pro-  
prio figlio/pupillo sia sottoposto all'indagine ra-  
diologica richiesta, in quanto pienamente consa-  
pevole/i dei benefici e dei rischi connessi  
all'esame.

---

(luogo) (data)

Il/I dichiarante/i

---

(firme leggibili dei genitori o di chi esercita la potestà genitoriale)

Note:

- <sup>(1)</sup> tale dichiarazione va sottoscritta, prima dell'eventuale effe-  
tuazione degli esami radiologici prescritti dal bando di concor-  
so, dai concorrenti che all'atto degli stessi siano maggiorenni.  
<sup>(2)</sup> Tale dichiarazione – debitamente compilata e sottoscritta –  
dovrà, invece, essere portata al seguito dai concorrenti mino-  
renni, per essere consegnata prima dell'eventuale effettuazio-  
ne degli esami radiologici prescritti dal bando di concorso.

---

geboren in \_\_\_\_\_,  
Prov. \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_,  
habe/haben obige Information gelesen und wur-  
de/wurden über die Wirkung der ionisierenden  
Strahlung auf den Körper ausreichend aufgeklärt  
und erkläre mich/erklären uns, im Bewusstsein  
der mit der Untersuchung verbundenen Vorteile  
und Risiken, damit einverstanden, dass bei mei-  
nem/unserem Sohn/ meiner/unserer Tochter  
/meinem Mündel die erforderliche radiologische  
Untersuchung durchgeführt wird.

---

(Ort) (Datum)

Die erklärende/n Person/en

---

(leserliche Unterschrift der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten)

Anmerkungen:

- <sup>(1)</sup> Der Bewerber/die Bewerberin, der/die zum Zeitpunkt der  
Untersuchung volljährig ist, hat diese Erklärung vor der e-  
ventuellen Durchführung der in der Wettbewerbsausschrei-  
bung vorgesehenen radiologischen Untersuchungen zu un-  
terschreiben,  
<sup>(2)</sup> Diese Erklärung ist vom minderjährigen Bewerber/von der  
minderjährigen Bewerberin ausgefüllt und unterzeichnet  
mitzubringen und vor einer eventuellen Durchführung der in  
der Wettbewerbsausschreibung vorgesehenen radiologischen  
Untersuchungen vorzulegen.

## VERZEICHNIS DER VORZUGSTITEL

1. Bei Punktegleichheit werden bei der Bildung der Rangordnung laut Artikel 13 Absatz 3 des vorliegenden Dekrets folgende Vorzugstitel der Reihe nach berücksichtigt:
  - a) mit der Medaille „medaglia al valor militare“ ausgezeichnete Personen
  - b) Kriegswaisen
  - c) Waisen von Kriegsopfern
  - d) Waisen von in Dienstausbübung im öffentlichen und privaten Sektor umgekommenen Personen
  - e) Kriegsverletzte
  - f) Oberhäupter von kinderreichen Familien
  - g) Kinder von Kriegsveteranen und Kriegsinvaliden und –versehrten
  - h) Kinder von kriegsbedingten Invaliden und Versehrten
  - i) Kinder von Arbeitsinvaliden im öffentlichen und privaten Sektor
  - l) verwitwete oder ledige Brüder und Schwestern von Kriegsgefallenen
  - m) verwitwete oder ledige Brüder und Schwestern von Kriegsopfern
  - n) verwitwete oder ledige Brüder und Schwestern von in Dienstausbübung im öffentlichen und Privaten Sektor umgekommenen Personen
  - o) Personen, die ihren Militärdienst als Frontkämpfer geleistet haben
  - p) Personen, die für länger als ein Jahr einen lobenswerten Dienst in der Verwaltung, welche den Wettbewerb ausgeschrieben hat <sup>(1)</sup>, geleistet haben
  - q) Verheiratete ohne Berücksichtigung der zu Lasten lebenden Kinder
2. Bei Fehlen von Vorzugstiteln und bei Punktegleichheit erhält, unter Anwendung des 2. Satzes des Artikels 3, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 127/1997 und des Artikels 2, Absatz 9 des Gesetzes Nr. 191/1998, der/die jüngere Bewerber/in den Vorzug.
3. Vorgenannte Titel sind zum Datum der Einreichfrist des Teilnahmegesuchs zu besitzen.

^^^^^^^^^^

**Anmerkung**

- <sup>(1)</sup> Bewerber/Bewerberinnen, die im Teilnahmegesuch am Wettbewerb angeführt haben, über Vorzugstitel zu verfügen, haben sämtliche zweckdienlichen Angaben zu leisten, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, unverzüglich die vorgesehenen Überprüfungen vorzunehmen.

## AUTOCERTIFICAZIONE

(DA COMPILARE E PRESENTARE AL REPARTO DI ISTRUZIONE DI ASSEGNAZIONE A CURA DEI CANDIDATI VINCITORI DEL CONCORSO)

(D.P.R. 28.12.2000 nr. 445 "Testo Unico delle disposizioni legislative e regolamentari in materia di documentazione amministrativa")

(Art.15, comma 1 del bando di concorso)

DA COMPILARE CON CARATTERI IN STAMPATELLO

Consapevole delle conseguenze che, ai sensi dell'articolo 76 del D.P.R. n. 445/2000 possono derivargli da falsità in atti e dichiarazioni mendaci,

il/la sottoscritto/a \_\_\_\_\_,

stato civile \_\_\_\_\_ (se coniugato o divorziato indicare anche la data di decorrenza) \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

nato/a a \_\_\_\_\_ pr. ( )

il \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_,

residente a \_\_\_\_\_ pr. ( )

C.A.P. ....

in via/v.le/v.lo/p.zza/p.le

n.

Telefono (rete fissa)

Cellulare

Codice fiscale

### DICHIARA DI:

(barrare obbligatoriamente la/e casella/e di interesse)

essere cittadino/a italiano/a (in caso di **doppia cittadinanza**, dovrà indicare, in apposita dichiarazione da allegare alla presente autocertificazione, la seconda cittadinanza ed in quale Stato è soggetto o ha assolto gli obblighi militari)

godere dei diritti politici

possedere il/i seguente/i titolo/i di studio:

## EIGENERKLÄRUNG

(VON DEN WETTBEWERBSGEWINNERN/-GEWINNERINNEN AUSGEFÜLLT DER ZUGEWIESENEN SCHULUNGSABTEILUNG VORZULEGEN)

(DPR. Nr. 445 vom 28.12.2000 „Einheitstext der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in Sachen Verwaltungsunterlagen“)

(Artikel 15, Absatz 1 der Wettbewerbsausschreibung)

BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN

Im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen gemäß Artikel 76 DPR Nr. 445/2000 im Falle unwahrer oder falscher Erklärungen

### ERKLÄRE

ich, \_\_\_\_\_,

Zivilstand \_\_\_\_\_ (falls verheiratet oder geschieden, bitte auch angeben, seit wann) \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

geboren in \_\_\_\_\_ Prov. ( )

am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_,

wohnhaft in \_\_\_\_\_ Prov. ( )

PLZ .....

Str.

Nr.

Telefon (Festnetz)

Mobilnummer

Steuernummer

### Folgendes:

(Zutreffendes muss angekreuzt werden)

italienische/r Staatsangehöriger/e zu sein (im Falle einer **doppelten Staatsangehörigkeit** haben Sie in einer eigenen beizulegenden Erklärung die zweite Staatsangehörigkeit anzuführen und auch anzuführen, in welchem Staat Sie der Wehrpflicht unterliegen bzw. die Wehrpflicht abgeleistet haben)

die staatsbürgerlichen Rechte zu besitzen

über nachstehend angeführte Studienabschlüsse



diploma di istituto di istruzione secondaria di 1° grado (*licenza media*) conseguito nell'anno scolastico \_\_\_\_/\_\_\_\_ con il giudizio di \_\_\_\_\_ presso la scuola \_\_\_\_\_ con sede in \_\_\_\_\_ pr. (\_\_\_\_)

diploma di istituto istruzione secondaria di 2° grado \_\_\_\_\_ conseguito nell'anno scolastico \_\_\_\_/\_\_\_\_ con il punteggio di \_\_\_\_/\_\_\_\_ presso l'istituto \_\_\_\_\_ con sede in \_\_\_\_\_ pr. (\_\_\_\_)

laurea – durata del corso anni \_\_\_\_\_ (o *titolo equipollente*)

laurea specialistica/magistrale – durata del corso anni \_\_\_\_\_ (o *titolo equipollente*),

conseguita nell'anno accademico \_\_\_\_/\_\_\_\_ con il punteggio di \_\_\_\_/\_\_\_\_ presso l'Università degli Studi di \_\_\_\_\_ - Facoltà di \_\_\_\_\_ con sede in \_\_\_\_\_ pr. (\_\_\_\_).

zu verfügen:

Abschlussdiplom einer Sekundarschule 1. Grades (*Mittelschule*), erlangt im Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_ mit Benotung \_\_\_\_\_ an der Schule: \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_ Prov. (\_\_\_\_)

Abschlussdiplom einer Sekundarschule 2. Grades \_\_\_\_\_, erlangt im Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_ mit \_\_\_\_/\_\_\_\_ Punkten an der Schule \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_ Prov. (\_\_\_\_)

Hochschulabschluss auf Bachelorebene – Dauer des Studiengangs \_\_\_\_\_ Jahre (oder *gleichwertiger Abschluss*)

Hochschulabschluss eines Masterstudiengangs – Dauer des Studiengangs \_\_\_\_\_ Jahre (oder *gleichwertiger Abschluss*),

erlangt im Studienjahr \_\_\_\_/\_\_\_\_ mit \_\_\_\_/\_\_\_\_ Punkten an der Universität \_\_\_\_\_ - Fakultät \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_ Prov. (\_\_\_\_).

\_\_\_\_\_  
(Luogo)

\_\_\_\_\_  
(data)

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

Il/La dichiarante

Die erklärende Person